

**Stadtgemeinde Gföhl  
GEMEINDERAT**

Bearbeiter: StADir. Erich Hagmann/Petra Aschauer

Geschäftszahl: A-2017-1154-00379

Gföhl, am 10.08.2017

**Sitzungsprotokoll  
der 18. Sitzung des  
Gemeinderates**



1154000666

Termin: Donnerstag, den 10. August 2017, um 20.00 Uhr, Rathaus Gföhl, Sitzungssaal

Beginn: 20.00 Uhr

Die Einladung erfolgte am 02.08.2017 durch Kurrende an GR Robert Kröpfl, per Fax an GR Isabella Edlinger und mit ihrem Einverständnis per Mail an Vbgm. Mag. Jochen Pulker, StR Stefan Hagmann, StR Ing. Franz Holzer, StR OStR Mag. Maria Gußl, StR Günter Steindl, GR DI Stefan Tiefenbacher, GR Helmut Schwarz, GR Karl Fuchs, GR Karin Winkler, GR Josef Weber, GR Franz Tiefenbacher, GR Emmerich Einsiedler, GR Thomas Schildorfer, GR Sonja Klinger, GR Manfred Kolar, GR Heide Maria Gießrigl, GR Erich Starkl, GR Martin Schildorfer und GR Benjamin Veigel bzw. an GR Siegfried König am 02.08.2017 per RSb.

**Anwesend sind:**

Bgm. Ludmilla Etzenberger	ÖVP	StR Ing. Franz Holzer	ÖVP
Vbgm. Mag. Jochen Pulker	ÖVP	<del>StR OStR Mag. Maria Gußl</del>	<del>ÖVP</del>
StR Stefan Hagmann	ÖVP	StR Günter Steindl	SPÖ
<del>GR DI Stefan Tiefenbacher</del>	<del>ÖVP</del>	GR Thomas Schildorfer	SPÖ
GR Helmut Schwarz	ÖVP	GR Sonja Klinger	SPÖ
GR Isabella Edlinger	ÖVP	<del>GR Manfred Kolar</del>	<del>SPÖ</del>
<del>GR Robert Kröpfl</del>	<del>ÖVP</del>	GR Heide Maria Gießrigl	SPÖ
GR Karl Fuchs	ÖVP	GR Erich Starkl	FPÖ
GR Karin Winkler	ÖVP	GR Martin Schildorfer	FPÖ
GR Josef Weber	ÖVP	<del>GR Benjamin Veigel</del>	<del>GRÜNE</del>
GR Franz Tiefenbacher	ÖVP	GR Siegfried König	KÖNIG
GR Emmerich Einsiedler	ÖVP		

**Entschuldigt abwesend sind:**

StR OStR Mag. Maria Gußl	ÖVP
GR DI Stefan Tiefenbacher	ÖVP
GR Robert Kröpfl	ÖVP
GR Manfred Kolar	SPÖ
GR Benjamin Veigel	GRÜNE

**Nicht entschuldigt abwesend ist:**

---

**Vorsitzende:** Bgm. Ludmilla Etzenberger

**Schriftführer:** StADir. Erich Hagmann

**Die Sitzung ist öffentlich.**

Rechtsgrundlage:

Gemäß § 48 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000, i. dzt. F., ist der Gemeinderat beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder zur Zeit der Beschlussfassung anwesend sind.

Vorsitzführung und Eröffnung:

Bgm. Ludmilla Etzenberger begrüßt als Vorsitzende des Gemeinderates gemäß § 49 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000, i. dzt. F., die erschienenen Mitglieder, stellt die ordnungsgemäße Einladung sowie die Beschlussfähigkeit fest und erklärt die Sitzung für eröffnet.

Protokollprüfer dieser Sitzung sind:

ÖVP:	STR Stefan Hagmann	GRÜNE:	---
SPÖ:	GR Thomas Schildorfer	KÖNIG:	GR Siegfried König
FPÖ:	GR Martin Schildorfer		

## Tagesordnung:

- Bgm. Ludmilla Etzenberger nimmt zum Schreiben von GR Siegfried König vom 10.05.2017 Stellung und beantwortet mündlich die gestellten Fragen.  
„Betreff: Beantwortung der Fragen zum Rechnungsabschluss 2016“

1.	A-2017-1154-00131/0001	Unterfertigung des öffentlichen Sitzungsprotokolls vom 30.05.2017 gemäß § 53 Abs. 3, NÖ Gemeindeordnung 1973 LGBl. 1000 i.dzt.F.	JF Nr.
----	------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------

**Stadtrat am 11.07.2017:**

Über Antrag des Bürgermeisters wird die Aufnahme dieses Gegenstandes in die Tagesordnung der nächsten GR-Sitzung einstimmig befürwortet.

**Gemeinderat am 10.08.2017:**

A-2017-1154-00131/0001

Protokollprüfer der 16. Sitzung vom 30.05.2017 waren:

ÖVP:	StR OStR. Mag. Maria Gußl	GRÜNE:	---
SPÖ:	GR Thomas Schildorfer	KÖNIG:	---
FPÖ:	GR Martin Schildorfer		

Der Vorsitzende stellt fest, dass gegen das Sitzungsprotokoll der öffentlichen Sitzung vom 30.05.2017 keine schriftlichen Einwendungen vorliegen. Das Protokoll gilt somit als genehmigt.

<b>2.</b>	A-2017-1154-00305	Bericht des Prüfungsausschusses über die angesagte Gebarungsprüfung vom 29. Mai 2017 und Nachtrag vom 13. Dezember 2016, Beschlussfassung
-----------	-------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

**Stadtrat am 11.07.2017:**

Gemäß § 82 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 i.dzt.F. ist dem Gemeinderat das Protokoll über die letzte Prüfung vom 29.05.2017 und den Nachtrag vom 13.12.2016 mit der schriftlichen Äußerung des Bürgermeisters und des Kassenverwalters vorzulegen. Somit wird der Gegenstand vom Bürgermeister auf die Tagesordnung der nächsten Gemeinderatssitzung gesetzt.

**Gemeinderat am 10.08.2017:**

Der Bürgermeister erteilt der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, GR Sonja Klinger, das Wort. Die Vorsitzende bringt dem Gemeinderat die schriftlichen Berichte über das Ergebnis der letzten Prüfung vom 29.05.2017 und den Nachtrag vom 13.12.2016 zur Kenntnis. Die Stellungnahmen des Bürgermeisters und des Kassenverwalters vom 14.07.2017 bzw. vom 12.04.2017 werden vom Kassenverwalter Erich Hagmann verlesen.

Antrag der Vorsitzenden GR Sonja Klinger:

Kenntnisnahme der Prüfungsberichte über die angesagten Gebarungsprüfungen vom 29.05.2017 bzw. vom 13.12.2016.

Beschluss: Der Antrag wird mehrstimmig angenommen.

Abstimmungsergebnis: 17 Stimmen dafür (ÖVP, SPÖ, FPÖ)  
1 Stimmenthaltung (GR König, KÖNIG)

<b>3.</b>	A-2017-1154-00168	Fotokopiergerät Sharp MX-5070N, ALL IN-Wartungsvereinbarung vom 01.06.2017, Fa. Bürotechnik Seif GmbH, Beschlussfassung
-----------	-------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

123 008

Das bestehende Kopiergerät „Sharp MX 4100“ wurde im Jahr 2009 angekauft. Aufgrund des Alters dieses Gerätes und aufgrund der Anforderungen im Zuge der Umstellung auf das EDV-Softwarepaket „GeOrg“ der Fa. Comm-Unity wurde mit Beschluss des Stadtrates vom 02.05.2017 ein entsprechendes, neues Farbmultifunktionsgerät von der Firma Bürotechnik Seif GmbH, 3500 Krems, angekauft. Da der Ankaufspreis des Farbmultifunktionsgerätes, Modell MX-5070N, im Vergleich zum Mietpreis aufgerechnet auf fünf Jahre günstiger war, wurde der Ankauf dieses Gerätes bevorzugt. Für das angekaufte Farbmultifunktionsgerät, Modell MX-5070N, wurde von der Firma Bürotechnik Seif GmbH auch ein entsprechender Wartungsvertrag vorgelegt.

**Stadtrat am 11.07.2017:**

Antrag von Bürgermeister Ludmilla Etzenberger:

Genehmigung des ALL IN-Wartungsvertrages, abzuschließen zwischen der Stadtgemeinde Gföhl und der Firma Bürotechnik Seif GmbH, laut **Beilage A** vom 01.06.2017 zu diesem Tagesordnungspunkt. Wartungspauschale: € 157,00 pro Monat exkl. MwSt.

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**Gemeinderat am 10.08.2017:**

Beschluss: Der Antrag wird mehrstimmig angenommen.

Abstimmungsergebnis: 17 Stimmen dafür (ÖVP, SPÖ, FPÖ)  
1 Stimme dagegen (GR König, KÖNIG)

<b>4.</b>	A-2017-1154-00045/0005	Immobilien Startwohnhaus, Mietvertrag Gst. 803/1, EZ 1266, KG 12012 Gföhl, Genehmigung Mietvertrag Top 3, Leutgeb Anja, 3542 Gföhl, Garser Straße 43, Beschlussfassung
-----------	------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

123 010

Immobilien Startwohnhaus, Mietvertrag Gst. 803/1, EZ 1266, KG 12012 Gföhl, Genehmigung Mietvertrag Top 3, Leutgeb Anja, 3542 Gföhl, Garser Straße 43

**Stadtrat am 11.07.2017:**

Antrag von Stadtrat Günter Steindl:  
Genehmigung des nachstehenden Mietvertrages.

**MIETVERTRAG**

abgeschlossen zwischen der **Stadtgemeinde Gföhl**, 3542 Gföhl, Hauptplatz 3, durch ihre gefertigte Vertretung einerseits und Frau Anja Leutgeb, Garser Straße 43, 3542 Gföhl, geb. am 13.03.1998 in Zwettl, Angestellte, KSR Group GmbH, Krems, andererseits wie folgt:

**ERSTENS**

Die Stadtgemeinde Gföhl ist Alleineigentümerin der Liegenschaft EZ. 1266 Grundbuch 12012 Gföhl mit dem Grundstück Nr. 803/1 LN. Auf diesem Grundstück befindet sich eine Wohnhausanlage mit 10 Startwohnungen im Sinne des Startwohnungsgesetzes.

**ZWEITENS**

Die Stadtgemeinde Gföhl (im folgenden kurz Vermieterin genannt) vermietet nun an Frau Anja Leutgeb, Garser Straße 43, 3542 Gföhl (im folgenden kurz Mieter genannt) und diese/dieser mietet von der Erstgenannten die **Startwohnung Nummer 3**, bestehend aus Vorraum, Abstellraum, Bad + WC, Kochnische, Wohnraum und Kellerraum, mit einer Wohnnutzfläche von 38,43 m<sup>2</sup>.

**DRITTENS**

Das Mietverhältnis beginnt mit 01.07.2017. Es wird für eine Vertragsdauer von drei Jahren abgeschlossen und endet daher ohne Kündigung am 30.06.2020. Der Mieter kann jedoch das Mietverhältnis unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Monatsletzten vorzeitig aufkündigen. Eine Verlängerung des Mietverhältnisses auf die Dauer von weiteren drei Jahren, steht dem Mieter zu, wenn er glaubhaft nachweisen kann, dass er in der Stadtgemeinde Gföhl ein Grundstück zum Zwecke der Errichtung eines Wohnhauses erworben oder einen Anwartschaftsvertrag zum Kauf einer Eigentumswohnung abgeschlossen hat. Der Mieter verpflichtet sich, zu Beginn des Mietverhältnisses seinen ordentlichen Wohnsitz in der Stadtgemeinde Gföhl zu begründen. Bei Nichtbegründung bzw. Auflassung des ordentlichen Wohnsitzes durch den Mieter während der Dauer des Mietverhältnisses wird dieser Umstand von den Vertragsparteien als wichtiger Kündigungsgrund vereinbart.

**VIERTENS**

Monatsmiete - Basissumme € 258,82

Abschlag wegen Befristung - 25 % € -64,70

<b>Vereinbarter Mietzins</b>	<b>€ 194,11</b>	zuzüglich gesetzliche MwSt.
------------------------------	-----------------	-----------------------------

<b>Betriebskosten Vorauszahlung</b>	<b>€ 75,00</b>	inklusive gesetzliche MwSt.
-------------------------------------	----------------	-----------------------------

Der Mieter ist verpflichtet, den vorstehenden Mietzins zuzüglich Umsatzsteuer sowie die monatliche Betriebskostenvorauszahlung jeweils an jedem Kalendermonatsersten im Voraus an die Vermieterin mit fünftägigem Respiro zu bezahlen.

Die Endabrechnung der Betriebskosten erfolgt jeweils am Jahresende.

Es wird ausdrücklich Wertbeständigkeit des Mietzinses vereinbart. Als Maß für die Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von der Statistik Austria monatlich verlautebarte VPI 2010

Verbraucherpreisindex 2010, Basis 2010 = 100 oder ein an seine Stelle tretender Index. Als Bezugsgröße für diesen Vertrag dient die für den Monat Mai 2017 errechnete Indexzahl (113,9). Schwankungen der Indexzahl nach oben oder unten bis ausschließlich fünf Prozent (5 %) bleiben unberücksichtigt. Dieser Spielraum ist bei jedem Überschreiten nach oben oder unten neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des jeweils geltenden Spielraumes gelegene Indexzahl die Grundlage sowohl für die neue Festsetzung des Forderungsbetrages als auch für die Berechnung des neuen Spielraumes zu bilden hat.

#### FÜNFTENS

Der Mieter erklärt, den derzeitigen Zustand des Mietobjektes zu kennen, diesen zu genehmigen und das Mietobjekt im bedungenen Zustand übernommen zu haben.

#### SECHSTENS

Nach Beendigung des Mietverhältnisses hat der Mieter das Mietobjekt im guten und gebrauchsfähigen Zustand an die Vermieterin zurück zu geben.

#### SIEBENTENS

Veränderungen am Mietgegenstand dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der Vermieterin durchgeführt werden. Soweit keine anderen schriftlichen Vereinbarungen vorhanden sind, gehen bei Beendigung des Mietverhältnisses die von dem Mieter getätigten Investitionen, soweit diese nicht ohne Beschädigung der Hauptsache entfernt werden können, entschädigungslos in das Eigentum der Vermieterin über.

#### ACHTENS

Die Vertragsparteien erklären im Hinblick auf eine Verletzung über die Hälfte am wahren Wert, dass sie über den Wert von Leistung und Gegenleistung dieses Vertrages informiert und mit diesem Wertverhältnis ausdrücklich einverstanden sind.

#### NEUNTENS

Die Kosten und Gebühren der Errichtung dieses Vertrages und jegliche sonst hieraus erwachsenden Auslagen werden von dem Mieter getragen.

#### ZEHNTENS

Dem Mieter ist jede Untervermietung des Mietobjektes ausdrücklich untersagt.

#### ELFTENS

Als Sicherstellung für die Einhaltung aller von dem Mieter übernommenen Verpflichtungen übergibt dieser im Zuge der Vertragsunterzeichnung als Kautions ein Sparbuch mit einer Einlage von € 844,41 (in Worten: Euro achthundertvierundvierzigkommaeinundvierzig).

Die Vermieterin ist berechtigt, nach Beendigung des Mietverhältnisses allenfalls erforderliche Reparaturen aus Mitteln dieser Kautions zu begleichen. Die Haftung des Mieters für die Refundierung dieser allenfalls erforderlichen Reparaturarbeiten ist jedoch nicht auf die Höhe der Kautions beschränkt. Der verbleibende Rest der Kautions zuzüglich der in der Zwischenzeit angereiften Bankzinsen ist unmittelbar nach ordnungsgemäßer Rückgabe des Mietobjektes an den Mieter auszufolgen.

#### ZWÖLFTENS

Der Mieter verpflichtet sich zur Einhaltung der jeweils aushängenden Hausordnung, die einen Bestandteil dieses Vertrages bildet.

#### DREIZEHNTENS

Das Original dieses Vertrages erhält die Vermieterin; der Mieter erhält über Verlangen einfache oder beglaubigte Abschriften derselben.

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.  
Abstimmungsergebnis: einstimmig

#### **Gemeinderat am 10.08.2017:**

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.  
Abstimmungsergebnis: einstimmig

<b>5.</b>	A-2017-1154-00031	EVN Energievertrieb GmbH & Co KG, Einspeisebedingungen Photovoltaik, Liefervertrag SonnenStrom, Kindergartenasse 2/Kreuzgasse 20, Beschlussfassung	123 017
-----------	-------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------

**Stadtrat am 11.07.2017:**

Antrag von Bürgermeister Ludmilla Etzenberger:

Genehmigung des Liefervertrages SonnenStrom für die Lieferung von elektrischer Energie und Herkunftsnachweisen aus der Photovoltaikanlage der Tagesbetreuungseinrichtung in der Kindergartenasse 2/Kreuzgasse 20, zu den allgemeinen Einspeisebedingungen Photovoltaik (AEB) an die EVN Energievertrieb GmbH & Co KG (Vertragsinhalt siehe **Beilage B** zu diesem Tagesordnungspunkt).

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**Gemeinderat am 10.08.2017:**

Beschluss: Der Antrag wird mehrstimmig angenommen.

Abstimmungsergebnis: 17 Stimmen dafür (ÖVP, SPÖ, FPÖ)  
1 Stimme dagegen (GR König, KÖNIG)

<b>6.</b>	A-2017-1154-00039	Landesstraße L 7058, Baulos Geneteich, km 0,970-1,950, Ausbau bzw. Korrektur, KG Rastbach und KG Reisling, Übereinkommen, Beschlussfassung	123 018
-----------	-------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------

Der NÖ Straßendienst beabsichtigt zur Hebung der Verkehrssicherheit einen Abschnitt der Landesstraße L 7058 aus- und umzubauen. Gegenstand der Übereinkommen ist die Grundeinlösung für den Ausbau bzw. die Korrektur der Landesstraße L 7058, Baulos „Geneteich“, km 0,970 – 1,950. Die Stadtgemeinde Gföhl ist Eigentümer der nachstehend angeführten Liegenschaften für die Grundeinlösung:

Gst. 642 und 644, EZ 195, KG 12040 Rastbach – Beanspruchung von 46 m<sup>2</sup>

Gst. 359, EZ 110, KG 12043 Reisling – Beanspruchung von 11 m<sup>2</sup>

Gst. 53 und 54, EZ 11, KG 12043 Reisling – Beanspruchung von 26 m<sup>2</sup>

**Stadtrat am 11.07.2017:**

Antrag von Bürgermeister Ludmilla Etzenberger:

Genehmigung der Übereinkommen vom 21.06.2017 betreffend Grundeinlösungen für den Ausbau bzw. die Korrektur der Landesstraße L 7058, Baulos „Geneteich“, km 0,970 – 1,950, lt. **Beilage C** und **Beilage D** zu diesem Tagesordnungspunkt.

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**Gemeinderat am 10.08.2017:**

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

<b>7.</b>	A-2017-1154-00035	Gedesag, Gföhl, Hausberggasse, Dienstbarkeit Regen- und Schmutzwasserkanal bei WHA V, KG 12012 Gföhl, EZ 101, Gst. 197, Dienstbarkeitsbestellungsvertrag, Beschlussfassung	123 009
-----------	-------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------

Gedesag, Gföhl, Hausberggasse, Dienstbarkeit Regen- und Schmutzwasserkanal bei WHA V, KG 12012 Gföhl, EZ 101, Gst. 197, Dienstbarkeitsbestellungsvertrag

**Stadtrat am 11.07.2017:**

Antrag von Bürgermeister Ludmilla Etzenberger:

Genehmigung des Dienstbarkeitsbestellungsvertrages vom 18.05.2017 betreffend Kanalleitungen im Bereich der Liegenschaft Hausberggasse 4, Wohnhausanlage Gedesag – Gföhl V, lt. Beilage E zu diesem Tagesordnungspunkt.

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**Gemeinderat am 10.08.2017:**

Abänderungsantrag von Bürgermeister Ludmilla Etzenberger:

Der Antrag des Stadtrates wird insofern korrigiert, dass der Dienstbarkeitsbestellungsvertrag in Punkt III / 1 mit der Unterlassung der Überbauung ergänzt wurde.

Der ergänzte Dienstbarkeitsbestellungsvertrag vom 25.07.2017 liegt als **Beilage E** dem Protokoll bei.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

<b>8.</b>	A-2017-1154-00021	ABA Gföhl, BA 20, Kommunalkredit Public Consulting GmbH, Förderungsvertrag vom 24.04.2017, Genehmigung Antragsnummer B401101, Förderannahme, Beschlussfassung	123 004
-----------	-------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------

ABA Gföhl, BA 20, Förderungsvertrag mit Kommunalkredit Public Consulting GmbH vom 24.04.2017, Antragsnummer B401101, Förderannahme

**Stadtrat am 11.07.2017:**

Antrag von Stadtrat Ing. Franz Holzer:

Der Förderungsnehmer Stadtgemeinde Gföhl, GKZ 31311, erklärt die vorbehaltlose Annahme des Förderungsvertrages der Kommunalkredit Public Consulting GmbH vom 24.04.2017, Antragsnummer B401101, betreffend die Gewährung eines Bauphasen- und Finanzierungszuschusses für die Abwasserbeseitigungsanlage BA 20 Gföhl.

Der Förderungsnehmer bestätigt die Aufbringung der Finanzierung gemäß der dem Fördervertrag angeschlossenen Finanzierungsaufstellung (Vertragsinhalt siehe **Beilage F** zu diesem Tagesordnungspunkt).

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**Gemeinderat am 10.08.2017:**

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

<b>9</b>	A-2017-1154-00021	ABA Gföhl, BA 20, NÖ Wasserwirtschaftsfonds, Zusicherung Fördermittel vom 18.05.2017, Annahmeerklärung, Beschlussfassung
----------	-------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

123 005

ABA Gföhl Stadt, BA 20, NÖ Wasserwirtschaftsfonds, Annahmeerklärung, Zusicherung Fördermittel mit Schreiben vom 18.05.2017 bzw. vom 01.06.2017, Zl. WA4-WWF-10137020/3  
Durchführungszeitraum:  
Baubeginn: 14.07.2014  
Funktionsfähigkeitsfrist: 28.06.2016

**Stadtrat am 11.07.2017:**

Antrag von Stadtrat Ing. Franz Holzer:

Die Stadtgemeinde Gföhl erklärt die vorbehaltlose Annahme der Zusicherung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds vom 18.05.2017, WWF-10137020/3, für den Bau der Abwasserentsorgungsanlage Gföhl, Bauabschnitt 20 (siehe **Beilage G** zu diesem Tagesordnungspunkt).

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.Abstimmungsergebnis: einstimmig**Gemeinderat am 10.08.2017:**Beschluss: Der Antrag wird angenommen.Abstimmungsergebnis: einstimmig

<b>10.</b>	A-2017-1154-00306	Gföhl, Gst. 824/6 (neu), EZ 1079, KG 12012 Gföhl, Garser Straße, Genehmigung Übernahme und Widmung als öffentliches Gut, Beschlussfassung
------------	-------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

123 007

Gföhl, Gst. 824/6 (neu), EZ 1079, KG 12012 Gföhl, Garser Straße, Übernahme und Widmung als öffentliches Gut gemäß Teilungsplan Vermessung Schubert ZT GmbH, GZ 50927, vom 21.04.2017

**Stadtrat am 11.07.2017:**

Antrag von Bürgermeister Ludmilla Etzenberger:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gföhl fasst in der Sitzung am .... folgenden Beschluss:

- Das in der Vermessungsurkunde GZ 50927 vom 21.04.2017 von der Vermessung Schubert ZT GmbH, 3500 Krems, Rechte Kremszeile 62a/3, angeführte Trennstück 1 wird vom Grundstück 824/4, EZ 779, KG 12012 Gföhl, Pistracher Andreas und Demel Manuela (mit Grundbuchsbeschluss vom 03.05.2017 Alleineigentümerin), abgeschrieben, als öffentliches Gut gewidmet und dem Grundstück 824/6, EZ 1079, KG 12012 Gföhl, öffentliches Gut, Stadtgemeinde Gföhl, zugeschrieben.
- Die Vermessungsurkunde GZ 52927 vom 21.04.2017 von der Vermessung Schubert ZT GmbH, 3500 Krems, Rechte Kremszeile 62a/3, ist ein fester Bestandteil dieses Beschlusses und liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur Einsicht auf. Gegen eine Verbücherung nach §§ 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz besteht kein Einwand. Die Straßenanlage ist in der Natur hergestellt.

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.Abstimmungsergebnis: einstimmig**Gemeinderat am 10.08.2017:**Beschluss: Der Antrag wird angenommen.Abstimmungsergebnis: einstimmig

<b>11.</b>	A-2017-1154-00299	Reittern, Gemeindegweg Gst. 915/4, KG 12044 Reittern, Genehmigung Übernahme und Abtretung bzw. Widmung und Entwidmung von Teilflächen des öffentlichen Gutes, Beschlussfassung
------------	-------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

123 031

Reittern, Gemeindegweg Gst. 915/4, KG 12044 Reittern, Genehmigung Übernahme und Abtretung bzw. Widmung und Entwidmung von Teilflächen des öffentlichen Gutes, Vermessung Schubert ZT GmbH, GZ 50931 vom 18.05.2017

#### **Stadtrat am 11.07.2017:**

Antrag von Bürgermeister Ludmilla Etzenberger:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gföhl fasst in der Sitzung am .... folgenden Beschluss:

- Das in der Vermessungsurkunde GZ 50931 vom 18.05.2017 (Teilungsentwurf) von der Vermessung Schubert ZT GmbH, 3500 Krems, Rechte Kreamszeile 62a/3, angeführte **Trennstück 1** (Fläche 2 m<sup>2</sup>) wird vom Grundstück 34, EZ 206, KG 12044 Reittern, Markus und Isabella Fuchs, abgeschrieben, als öffentliches Gut gewidmet und dem Grundstück 911, EZ 170, KG 12044 Reittern, Öffentliches Gut, Stadtgemeinde Gföhl, zugeschrieben.
- Das in der Vermessungsurkunde GZ 50931 vom 18.05.2017 (Teilungsentwurf) von der Vermessung Schubert ZT GmbH, 3500 Krems, Rechte Kreamszeile 62a/3, angeführte **Trennstück 2** (Fläche 137 m<sup>2</sup>) wird vom Grundstück 911, EZ 170, KG 12044 Reittern, Öffentliches Gut, Stadtgemeinde Gföhl, abgeschrieben, als öffentliches Gut entwidmet und dem Grundstück 34, EZ 206, KG 12044 Reittern, Markus und Isabella Fuchs, zugeschrieben.
- Das in der Vermessungsurkunde GZ 50931 vom 18.05.2017 (Teilungsentwurf) von der Vermessung Schubert ZT GmbH, 3500 Krems, Rechte Kreamszeile 62a/3, angeführte **Trennstück 3** (Fläche 6 m<sup>2</sup>) wird vom Grundstück 915/4, EZ 170, KG 12044 Reittern, Öffentliches Gut, Stadtgemeinde Gföhl, abgeschrieben, als öffentliches Gut entwidmet und dem Grundstück 29/2, EZ 206, KG 12044 Reittern, Markus und Isabella Fuchs, zugeschrieben.
- Das in der Vermessungsurkunde GZ 50931 vom 18.05.2017 (Teilungsentwurf) von der Vermessung Schubert ZT GmbH, 3500 Krems, Rechte Kreamszeile 62a/3, angeführte **Trennstück 4** (Fläche 5 m<sup>2</sup>) wird vom Grundstück 29/2, EZ 206, KG 12044 Reittern, Markus und Isabella Fuchs, abgeschrieben, als öffentliches Gut gewidmet und dem Grundstück 915/4, EZ 170, KG 12044 Reittern, Öffentliches Gut, Stadtgemeinde Gföhl, zugeschrieben.
- Die Vermessungsurkunde GZ 50931 von der Vermessung Schubert ZT GmbH, 3500 Krems, Rechte Kreamszeile 62a/3, ist ein fester Bestandteil dieses Beschlusses und liegt während der Amtsstunden im Rathaus zur Einsicht auf.  
Gegen eine Verbücherung nach § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz besteht kein Einwand.

Das Trennstück 2 mit einer Fläche von 137 m<sup>2</sup> wird seitens der Stadtgemeinde Gföhl ohne Verrechnung überlassen, da laut Auskunft von Herrn Markus Fuchs der Hauptkanal ca. im Jahr 2005 durch seine Liegenschaft verlegt wurde. Genauere Daten werden bis zum Gemeinderat erhoben.

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

#### **Gemeinderat am 10.08.2017:**

Der Antrag des Stadtrates bleibt inhaltlich gleich, lediglich das geänderte Datum des fertiggestellten Teilungsplanes, GZ 50931, auf 24.07.2017 wird übernommen:

- Das in der Vermessungsurkunde GZ 50931 vom 24.07.2017 von der Vermessung Schubert ZT GmbH, 3500 Krems, Rechte Kreamszeile 62a/3, angeführte **Trennstück 1** (Fläche 2 m<sup>2</sup>) wird vom Grundstück 34, EZ 206, KG 12044 Reittern, Markus und Isabella Fuchs, abgeschrieben, als öffentliches Gut gewidmet und dem Grundstück 911, EZ 170, KG 12044 Reittern, Öffentliches Gut, Stadtgemeinde Gföhl, zugeschrieben.
- Das in der Vermessungsurkunde GZ 50931 vom 24.07.2017 von der Vermessung Schubert ZT GmbH, 3500 Krems, Rechte Kreamszeile 62a/3, angeführte **Trennstück 2** (Fläche 137 m<sup>2</sup>) wird vom Grundstück 911, EZ 170, KG 12044 Reittern, Öffentliches Gut, Stadtgemeinde Gföhl, abgeschrieben, als öffentliches Gut entwidmet und dem Grundstück 34, EZ 206, KG 12044 Reittern, Markus und Isabella Fuchs, zugeschrieben.

- Das in der Vermessungsurkunde GZ 50931 vom 24.07.2017 von der Vermessung Schubert ZT GmbH, 3500 Krems, Rechte Kremszeile 62a/3, angeführte **Trennstück 3** (Fläche 6 m<sup>2</sup>) wird vom Grundstück 915/4, EZ 170, KG 12044 Reitern, Öffentliches Gut, Stadtgemeinde Gföhl, abgeschrieben, als öffentliches Gut entwidmet und dem Grundstück 29/2, EZ 206, KG 12044 Reitern, Markus und Isabella Fuchs, zugeschrieben.
- Das in der Vermessungsurkunde GZ 50931 vom 24.07.2017 von der Vermessung Schubert ZT GmbH, 3500 Krems, Rechte Kremszeile 62a/3, angeführte **Trennstück 4** (Fläche 5 m<sup>2</sup>) wird vom Grundstück 29/2, EZ 206, KG 12044 Reitern, Markus und Isabella Fuchs, abgeschrieben, als öffentliches Gut gewidmet und dem Grundstück 915/4, EZ 170, KG 12044 Reitern, Öffentliches Gut, Stadtgemeinde Gföhl, zugeschrieben.
- Die Vermessungsurkunde GZ 50931 vom 24.07.2017 von der Vermessung Schubert ZT GmbH, 3500 Krems, Rechte Kremszeile 62a/3, ist ein fester Bestandteil dieses Beschlusses und liegt während der Amtsstunden im Rathaus zur Einsicht auf.  
Gegen eine Verbücherung nach § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz besteht kein Einwand.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.  
**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

<b>12.</b>	A-2017-1154-00265	Rastbach, Gemeindegeweg Hintausweg, Gst. 659, KG 12040 Rastbach, Asphaltierung, Angebot Fa. Strabag, Auftrags- erteilung, Beschlussfassung	123 016
------------	-------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------

Nach jahrzehntelanger Vorarbeit fanden für die Asphaltierung des Gemeindegeweges Hintausweg in der KG Rastbach, Gst. 659, zahlreiche Besprechungen statt. Am 22. November 2016 konnte bei einer Begehung mit den Anrainern die Wegtrasse besprochen, mit Markierungen durch die Fa. Strabag, Ing. Gratzl, festgehalten und mit Fotos dokumentiert werden.

Bei einer weiteren Besprechung am 25. November im Gemeindeamt gaben die Anrainer ihre schriftliche Zustimmung für den festgelegten Verlauf der Wegtrasse und für die finanzielle Beteiligung. Das Angebot der Fa. Strabag vom 04.07.2017 wurde von der Agrarbezirksbehörde Zwettl geprüft und die Preise für in Ordnung befunden.

Die Wegtrasse reicht vom Kreuzungsbereich Rastbach / Verbindungsweg Reitern bis zum Anschluss der Liegenschaft Dörr, Rastbach 42.

#### **Stadtrat am 11.07.2017:**

Antrag von Bürgermeister Ludmilla Ezenberger:

Für den Unterbau und die Asphaltierung des Güterweges „Hintausweg“ in der KG Rastbach, ca. 200 lfm, wird der Auftrag an die Firma Strabag AG, 3532 Rastenfeld 206, laut Angebot, Nr. 16\_Gföhl\_02 vom 04.07.2017 vergeben.

Auftragssumme: € 17.419,20 inkl. USt.

**Beschluss:** Der Antrag wird befürwortet.  
**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

#### **Gemeinderat am 10.08.2017:**

Abänderungsantrag von GR Siegfried König:

Der Gemeindegeweg Hintausweg wird mit € 17.419,20 beziffert, + € 4.000,-- Anraineranteil, wobei die Liste König den Antrag stellt, die Anrainerbeiträge zu erlassen und die Gemeinde diese € 4.000,-- übernimmt.

Abstimmung über Abänderungsantrag von GR König:

**Beschluss:** Der Antrag wird mehrstimmig abgelehnt.  
**Abstimmungsergebnis:** 1 Stimme dafür (GR König, KÖNIG)  
17 Stimmen dagegen (ÖVP, SPÖ, FPÖ)

Abstimmung über Antrag des Stadtrates:

**Beschluss:** Der Antrag wird mehrstimmig angenommen.  
**Abstimmungsergebnis:** 17 Stimmen dafür (ÖVP, SPÖ, FPÖ)  
1 Stimme dagegen (GR König, KÖNIG)

<b>13.</b>	A-2017-1154-00241	Feuerwehr Meisling, Ankauf eines Hilfeleistungsfahrzeuges mit Allradantrieb (HLF1-A), Gemeindebeitrag 2017, Beschlussfassung
------------	-------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

123 028

Der Feuerwehr Meisling wurde laut Gemeinderatsbeschluss vom 27.09.2016 eine Förderung für die Anschaffung eines HLF1-A in Höhe von € 30.000,-- lt. Voranschlag 2016 genehmigt, wobei eine Gesamtförderung von € 40.000,-- in Aussicht gestellt wurde.

**Stadtrat am 11.07.2017:**

Antrag von Bürgermeister Ludmilla Etzenberger:

Genehmigung der Restförderung in der Höhe von € 10.000,-- für den Ankauf eines Hilfeleistungsfahrzeuges 1 mit Allradantrieb, HLF1-A, Mercedes-Benz Sprinter 519 4x4 3665, für die Freiwillige Feuerwehr Meisling.

Veröffentlichungspflicht: „Mit herzlicher Unterstützung der Stadtgemeinde Gföhl“

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**Gemeinderat am 10.08.2017:**

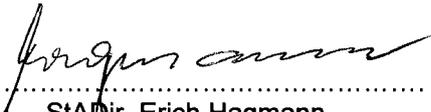
Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

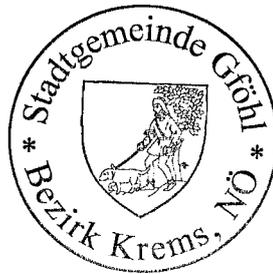
Abstimmungsergebnis: einstimmig

<b>14.</b>		Berichte des Bürgermeisters
	Bgm. Ludmilla Etzenberger	Kleinkindbetreuung, 3542 Gföhl, Kindergartengasse 2, Auslauf der § 15 a Vereinbarung bezüglich Personalkostenförderung per Ende August 2017, Finanzierung ab September 2017 – Verhandlungen sind im Gange. Um die Kosten für die Eltern familienfreundlich zu erhalten, ist eventuell ein Start eines Pilotprojektes Kindergarten/Kleinkindbetreuung in Gföhl angedacht;
	Bgm. Ludmilla Etzenberger	Ing. Alois Hofbauer, Kanalsanierung Brunnkandlallee, Beschwerde beim Land NÖ eingebracht, Stellungnahme an die Aufsichtsbehörde wurde bereits übermittelt;
	Bgm. Ludmilla Etzenberger	Gedesag Gföhl VII, Dipl. Ing. Leopold Figl-Platz 3, Betreutes/Individuelles/Junges Wohnen sind fast fertiggestellt, Wohnungsübergabe am Donnerstag, 14.09.2017;
	Bgm. Ludmilla Etzenberger	Reichsbürger – Wottke Astrid und Carolina, 20 Erpresserbriefe sind im Zeitraum Dezember 2016 bis Juni 2017 an die „Firma Stadtgemeinde Gföhl, z.Hd. Fr. Ludmilla Etzenberger“, die Verhaftung erfolgte Ende Juni 2017, die Verhandlung beim Bezirksgericht Krems fand am 24. Juli 2017 statt;
	Bgm. Ludmilla Etzenberger	Straßenbau Hausberggasse, Angebotseröffnung am 10.08.2017, € 230.000,-- Gesamtkosten, Billigstbieter vor Prüfung ist die Fa. Gebrüder Haider Bauunternehmung GmbH;

Ende der Gemeinderatssitzung: 21.15 Uhr

Das gegenständliche Sitzungsprotokoll wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 19.09. 2017 unterfertigt.

  
-----  
StADir. Erich Hagmann  
(Schriftführer)

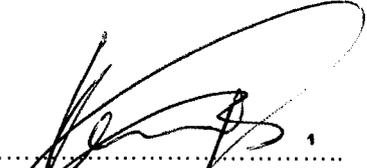


  
-----  
Ludmilla Etzenberger  
(Bürgermeister)

  
-----  
Gemeinderat  
(Protokollprüfer SPÖ,  
GR Thomas Schildorfer)

  
-----  
Stadtrat  
(Protokollprüfer ÖVP,  
STR Stefan Hagmann)

  
-----  
Gemeinderat  
(Protokollprüfer FPÖ,  
GR Martin Schildorfer)

  
-----  
Gemeinderat  
(Protokollprüfer KÖNIG,  
GR Siegfried König)

# ALL IN - WARTUNGSVEREINBARUNG

Als Werkvertrag nicht gebührenpflichtig

zwischen der Firma

Stadtgemeinde Gföhl  
Hauptplatz 3  
3542 Gföhl

- Im folgenden **AUFTRAGGEBER** genannt -

und der Firma

Bürotechnik Seif GmbH  
Landersdorferstr. 69  
3500 Krems a.d. Donau

- Im folgenden **TECHNISCHER KUNDENDIENST** genannt -

schließen hiermit folgende **Wartungsvereinbarung**:

GERÄT:	MODELL:	NUMMER:
Sharp	MX-5070N	75071302

**Standort:** Gemeindeamt  
**Optionen:** MX-DE25, MX-LC17, MX-FN29, MX-RB25  
**Beginn der Vereinbarung:** 24.05.2017  
**Wartungspreis:** Pauschale: € 157,00/Monat exkl. MWSt.  
incl. 5.000 Kopien/Drucke s/w und  
4.400 Kopien/Drucke Farbe  
jede weitere Kopie/Druck s/w: € 0,006 exkl. MWSt.  
jede weitere Kopie/Druck Farbe: € 0,03 exkl. MWSt.  
**Laufzeit:** mind. 60 Monate (siehe umseitige Vertragsbedingungen)  
**Abrechnungsmodus:** Pauschale: alle 3 Monate  
Mehrkopien werden jährlich Ende März nach  
tatsächlichem Zählerstand abgerechnet!

Einzelheiten sind in den umseitigen Bedingungen geregelt.

Gföhl, den

Krems, den 1. Juni 2017

**BÜROTECHNIK**  
**Seif GmbH**  
3500 Krems, Landersdorferstr. 69  
Tel: 02732-86557  
Fax: 02732-86557-57  
e-mail: technik@seif.at

AUFTRAGGEBER  
(Stempel und Unterschrift)

TECHNISCHER KUNDENDIENST

# VERTRAGSBEDINGUNGEN

## **Im Wartungsvertrag inbegriffen sind:**

Sämtliche Kosten wie Arbeitszeit, Wegzeit, Kilometergeld sowie alle Ersatzteile und Verbrauchsmaterialien, wie Toner, Trommel, Developer, etc.

Bei Anforderung eines Technikers ist auf den bestehenden Vertrag hinzuweisen, da diese Arbeiten bevorzugt und schnellstmöglich innerhalb der normalen Arbeitszeit der Technik (Montag bis Donnerstag v. 7.30 Uhr bis 17.00 Uhr u. Freitag v. 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr) erledigt werden. Der Auftraggeber sorgt dafür, daß der Techniker zu dem jeweils vereinbarten Termin ungehindert Zugang zur Maschine hat.

## **Nicht eingeschlossene Leistungen sind:**

Strom, Papier, Heftklammern, Behebung von Papierstaus, Austauschen des Toners, Resttonerbehälters und Nachfüllen von Papier und Heftklammern gemäß Bedienungsanleitung.

Sämtliche Störungen, bzw. Technikereinsätze in Verbindung mit Sonderpapierarten (wie z. B.: Etiketten, dickes Papier, dünnes Papier, etc.)

Leistungen, die durch Mißachtung der Aufstellungsbedingung, abnormalen Verschleiß, unsachgemäße Bedienung bzw. Behandlung, Mißbrauch, Unfall; Feuer, Wasser, Diebstahl oder höhere Gewalt verursacht werden.

Der Ersatz von Schäden die nicht am Vertragsgegenstand selbst entstanden sind. Beseitigung von Störungen oder Fehlern, die durch Eingriffe unberechtigter Dritter verursacht werden, oder die im Zusammenhang mit solchen Eingriffen stehen, sowie Störungen, die auf die Verwendung anderer als der vom Hersteller zugelassenen Materialien zurückzuführen sind.

Installation von Zusatzeinrichtungen, Standortwechsel einschließlich des Transportes. Benutzerspezifische Einstellungen, Software- und Druckertreiberwartung

## **Anpassung des Wartungspreises:**

Bei einer Standortänderung des Geräts wird der Wartungspreis neu festgesetzt.

Änderung von Lohn- und Materialkosten.

Eventuelle Preissteigerungen im Laufe des Wartungsvertrages werden automatisch durchgeführt. Der Wartungspreis ist wertgesichert laut Verbraucherpreisindex (VPI) des Österreichischen Statistischen Zentralamtes.

## **Allgemeine Bedingungen:**

Diese Vereinbarung tritt mit dem Zeitpunkt der Unterzeichnung durch uns, mit der vereinbarten Laufzeit (siehe Seite 1) in Kraft. Er gilt ab diesem Zeitpunkt und verlängert sich automatisch um 12 Monate, sofern er nicht 90 Tage vor Ablauf schriftlich aufgekündigt wird.

Der Vertrag erlischt, wenn:

- 1.) Vom Hersteller keine Ersatzteile und Verbrauchsmaterialien verfügbar sind.
- 2.) Das Gerät durch langjährigen Betrieb so stark abgenützt ist, daß eine Neuanschaffung aus wirtschaftlichen Gründen notwendig ist. Für das Folgegerät wird der Vertrag neu festgelegt.
- 3.) Über das Vermögen des Auftragnehmers das Konkurs- od. Ausgleichsverfahren eröffnet wird od. ein solcher Antrag mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird. (Nach erfolgter Schlußrechnung)

Der vereinbarte Wartungspreis ist innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungslegung ohne Abzug zur Zahlung fällig.

Die Verrechnung des Pauschalbetrages erfolgt quartalsmäßig im Voraus.

Nach Beendigung des Vertrages sind alle von der Firma Bürotechnik Seif gelieferten und noch nicht verwendeten Verbrauchsmaterialien (Toner, Trommeleinheiten, etc.) an die Firma Bürotechnik Seif GmbH auf Kosten des Kunden zurückzugeben!

Soweit in diesem Vertrag nicht gesondert vereinbart, gelten für diese Abmachung die allgemein gültigen gesetzlichen Bestimmungen.

**Erfüllungsort und Gerichtsstand ist für beide Teile Krems.**





# Allgemeine Einspeisebedingungen Photovoltaik

Für die Lieferung von elektrischer Energie und Herkunftsnachweisen aus Photovoltaikanlagen für Lieferanten der EVN Energievertrieb GmbH & Co KG (im Folgenden kurz EVN genannt) gültig ab 01.10.2015 (im Folgenden kurz AEB genannt).

## 1. Gegenstand des Vertrags

Gegenstand dieses Vertrages ist die Lieferung von elektrischer Energie und Herkunftsnachweisen aus der Photovoltaikanlage des Lieferanten an die EVN Energievertrieb GmbH & Co KG. Die Daten des Lieferanten werden im Liefervertrag SonnenStrom Photovoltaik und Herkunftsnachweise erfasst, die Allgemeinen Einspeisebedingungen bilden einen integrierenden Bestandteil des Liefervertrages.

Die Abwicklung des Netzanschlusses und der Netznutzung sind nicht Gegenstand dieses Vertrages. Der Lieferant wird rechtzeitig vor Lieferbeginn eine Netzzugangs-Vereinbarung mit dem örtlich zuständigen Netzbetreiber, der Netz Niederösterreich GmbH abschließen.

Der Lieferant ist im Falle einer Anlage mit einer Leistung über 5 kW verpflichtet, eine Kopie des Bescheides über die Anerkennung der vertragsgegenständlichen Photovoltaikanlage als Ökostromanlage gemäß § 7 Ökostromgesetz nach Einlangen des Bescheides beim Lieferanten unverzüglich, längstens binnen 3 Monaten ab Vertragsbeginn an EVN zu übermitteln. Bei Anlagen mit einer Leistung bis 5 kW ist ein Anerkennungsbescheid nicht erforderlich.

## 2. Lieferumfang

Der Lieferant verkauft seine gesamte aus Photovoltaik erzeugte elektrische Energie (exklusive Kraftwerkseigenbedarf und Eigenverbrauch) einschließlich der gesamten anfallenden Herkunftsnachweise im Sinne des § 5 Abs. 1 Ziffer 15 Ökostromgesetz (exklusive Kraftwerkseigenbedarf und Eigenverbrauch) aus der im Liefervertrag SonnenStrom Photovoltaik und Herkunftsnachweise angeführten Photovoltaikanlage an EVN. EVN verpflichtet sich, während der gesamten Vertragsdauer gemäß Punkt 9. zur Übernahme dieser elektrischen Energie und Herkunftsnachweise.

Die Lieferung der elektrischen Energie und der Herkunftsnachweise erfolgt auf Basis der tatsächlich in das öffentliche Netz eingespeisten elektrischen Energie. Damit die Herkunftsnachweise gemäß § 10 Ökostromgesetz durch den örtlich zuständigen Netzbetreiber ausgestellt werden, erteilt der Lieferant die im Liefervertrag Photovoltaik und Herkunftsnachweise integrierte Vollmacht.

## 3. Übergabe der Herkunftsnachweise

Zwischen den Vertragspartnern ist wohlverstanden, dass die Übergabe der Herkunftsnachweise in elektronischer Form abgewickelt werden soll. Der Lieferant verpflichtet sich, alle notwendigen Schritte und Maßnahmen zu setzen, dass die Herkunftsnachweise in der Stromnachweisdatenbank der E-Control abrufbar sind und EVN als Eigentümer der Herkunftsnachweise (für die Laufzeit dieses Vertrages) registriert wird. Mit der Registrierung in der Stromnachweisdatenbank der E-Control zugunsten EVN gelten die Herkunftsnachweise als übergeben.

Damit die Herkunftsnachweise nach deren Erzeugung (Generierung) automatisch an EVN übertragen werden können, erteilt der Lieferant die im Liefervertrag Photovoltaik und Herkunftsnachweise integrierte Vollmacht zur Anmeldung zur Benützung der Stromnachweisdatenbank der E-Control.

Mit dieser Anmeldung wird EVN vom Lieferanten bevollmächtigt, auf das Konto des Lieferanten in der Stromnachweisdatenbank der E-Control zuzugreifen und einen Dauerauftrag zugunsten EVN einzurichten.

Darüber hinaus verpflichtet sich der Lieferant, bei Vertragsabschluss, die gültige Netzzugangs-Vereinbarung beizulegen und beauftragt und bevollmächtigt EVN, diese im Rahmen der Anmeldung zur Stromnachweisdatenbank an E-Control weiterzuleiten. Für den Fall, dass der Lieferant seine Netzzugangs-Vereinbarung nicht beilegt, beauftragt und bevollmächtigt er EVN, diese von der Netz Niederösterreich GmbH anzufordern.

## 4. Preis

### 4.1

Ist der Lieferant gleichzeitig Kunde der EVN, so werden Lieferungen gemäß Punkt 2. mit dem jeweils mit EVN vereinbarten Energieverbrauchspreis der Bezugsanlage mit der gleichen Messeinrichtung (gleicher Zähler) vergütet, bei Kunden mit Businessstarifen gilt dieser Preis exkl. Steuern, Abgaben und sonstiger Zu- und Abschläge, wie z.B. Mehraufwand gem. Ökostrom- und Energieeffizienzgesetz und inkl. allfälliger Rabatte. Mit der Änderung dieses Energieverbrauchspreises ändert sich gleichzeitig der Lieferpreis für die Lieferung gemäß Punkt 2. im selben Ausmaß. Änderungen des Energieverbrauchspreises der Bezugsanlage erfolgen gemäß den Bedingungen des Bezugsvertrages.

### 4.2

Für Zeiträume, für die kein Strombezugsvertrag mit EVN vorliegt, werden Lieferungen gemäß Punkt 2. mit einem Lieferpreis vergütet, der wertgesichert auf Grundlage der Änderung des arithmetischen Durchschnitts der an allen Handelstagen an der Strombörse EEX (European Energy Exchange in Leipzig) innerhalb eines Kalenderjahres für das jeweils nachfolgende Kalenderjahr im Vorhinein gebildeten Großhandelsmarktpreise (EEX-Phelix-Baseload-Year-Future-Settlement-Price) ermittelt wird. Der aktuelle Lieferpreis wird jährlich per 1.1. für ein Kalenderjahr im Voraus berechnet.

Wertsicherungsformel – Berechnung des Lieferpreises gem. 4.2:

$$P_t = P_0 * \frac{\phi_{(\text{Vorjahr})} \text{BYF}_{(\text{Lieferjahr})}}{\phi_{2007} \text{BYF}_{2008}}$$

$P_t$	Lieferpreis des aktuellen Kalenderjahres (auf zwei Kommastellen gerundet)
$P_0$	5,50 ct/kWh (Basis - Lieferpreis)
$\phi_{2007} \text{BYF}_{2008}$	5,58 ct/kWh (Basis - Phelix-Baseload-Year-Future-Settlement-Price)
$\phi_{(\text{Vorjahr})} \text{BYF}_{(\text{Lieferjahr})}$	arithmetischer Mittelwert der an allen Handelstagen der Strombörse EEX innerhalb eines Kalenderjahres für das nachfolgende Kalenderjahr (Lieferjahr) im Vorhinein gebildete EEX-Phelix-Baseload-Year-Future Settlement-Preise

### 4.3

Der Lieferpreis gemäß 4.2 kommt auch nach Ablauf von 3 Monaten ab Vertragsbeginn zur Anwendung, sofern die Leistung der vertragsgegenständlichen Photovoltaikanlage mehr als 5 kW beträgt und wenn nicht bis zu diesem Zeitpunkt bei EVN eine Kopie des Anerkennungsbescheides der vertragsgegenständlichen Photovoltaikanlage als Ökostromanlage gemäß § 7 Ökostromgesetz eingelangt ist. Langt der Anerkennungsbescheid in der Folge bei EVN ein, so kommt ab dem darauffolgenden Monatsersten, frühestens jedoch 2 Wochen nach dessen Einlangen der Energieverbrauchspreis der Bezugsanlage gemäß Punkt 4.1 als Lieferpreis zur Anwendung.

#### 4.4

Sollte die Grundlage für die Wertsicherung gemäß Punkt 4.2 nicht mehr veröffentlicht werden oder aus einem sonstigen Grund wegfallen oder nicht mehr geeignet sein, werden die Vertragspartner eine energiewirtschaftlich geeignete und im wirtschaftlichen Erfolg gleichkommende Grundlage für die Wertsicherung vereinbaren.

#### 5. Bilanzgruppe und Fahrplananmeldung

Der Lieferant nimmt während der Dauer des Vertrags an derselben Bilanzgruppe teil wie EVN, weshalb der Lieferant keine gesonderte Fahrplananmeldung vorzunehmen hat. Die erforderliche Fahrplananmeldung wird durch EVN durchgeführt.

#### 6. Messung

Der Lieferant hat sicherzustellen, dass an der Übergabestelle zum öffentlichen Netz ein geeichter Zähler durch den örtlich zuständigen Netzbetreiber installiert wird, welcher die jeweils gelieferte elektrische Energie erfasst.

#### 7. Mitteilungspflicht bei geplanten Wartungsarbeiten oder Reparaturen sowie bei unvorhergesehenen Störungen oder Ausfällen

Der Lieferant ist verpflichtet, EVN über geplante Wartungsarbeiten oder Reparaturen an der Photovoltaikanlage unter Angabe der voraussichtlichen Dauer und der Höhe der Liefereinschränkung rechtzeitig schriftlich zu informieren.

Unvorhergesehene Störungen oder Ausfälle sind EVN vom Lieferanten unverzüglich unter Angabe der Ursache, der voraussichtlichen Dauer und der Höhe der Liefereinschränkung schriftlich bekannt zu geben.

Weiters ist der Lieferant verpflichtet, EVN über die Beendigung von geplanten Wartungsarbeiten oder Reparaturen sowie von unvorhergesehenen Störungen oder Ausfällen unverzüglich schriftlich zu informieren.

Die vorangeführten Mitteilungen können entweder mittels E-Mail an [evn-sonnenstrom@evn.at](mailto:evn-sonnenstrom@evn.at) oder mittels Schreiben an EVN erfolgen.

#### 8. Abrechnung und Bezahlung

Die vom Lieferanten gelieferte elektrische Energie und die gelieferten Herkunftsnachweise werden in möglichst gleichen Zeitabständen abgerechnet in Form einer Gutschriftsausstellung durch EVN. Die Zeitabstände werden 12 Monate nicht wesentlich überschreiten.

Ändert sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes der Lieferpreis, erfolgt eine zeitanteilige Berechnung, wenn keine abgelesenen Messergebnisse vorliegen. Bei der zeitanteiligen Berechnung werden die innerhalb eines Abrechnungszeitraumes gelieferte elektrische Energie und die innerhalb eines Abrechnungszeitraumes gelieferten Herkunftsnachweise entsprechend der Anzahl der Tage vor und nach der Änderung des Lieferpreises aufgeteilt und mit den zutreffenden Lieferpreisen bewertet. Eine zeitanteilige Berechnung erfolgt auch, wenn der Lieferant während eines Abrechnungszeitraumes aufhört, Eigentümer (z. B. Verkauf der Anlage) oder Betreiber (z. B. Vermietung der Anlage) der Stromerzeugungsanlage gemäß Punkt 1. des Vertrages zu sein.

Die Bezahlung des Gutschriftbetrages durch EVN erfolgt im Zuge der regelmäßigen Abrechnung für die Bezugsanlage. Für den Fall, dass kein Bezug bei EVN vorliegt, bitten wir um Bekanntgabe der Kontodaten zur Überweisung des Gutschriftbetrages.

Einsprüche gegen die Gutschriften haben innerhalb von drei Monaten nach Erhalt zu erfolgen. Spätere Einwände sind unbeachtlich, es sei denn die Unrichtigkeiten sind für den Kunden nicht oder nur schwer feststellbar. Dies schließt eine gerichtliche Anfechtung nicht aus.

Die Abrechnung der gelieferten elektrischen Energie und der Herkunftsnachweise kann nur erfolgen, wenn EVN der unterfertigte Liefervertrag für Photovoltaikstrom und Herkunftsnachweise (samt Vollmacht und Anmeldung zur Stromnachweisdatenbank) sowie die Netzzugangs-Vereinbarung vorliegen.

EVN ist berechtigt für den Mehraufwand für vom Kunden nachgefragte, unterjährige Abrechnungen einen angemessenen Pauschalbetrag lt. Preisblatt der Lieferbedingungen der EVN KG zu verrechnen.

#### 9. Vertragsdauer, Anlagenerweiterung, Preisänderungen und Kündigung

##### 9.1

Dieser Vertrag wird für ein Jahr abgeschlossen. Der Vertrag verlängert sich danach automatisch auf unbestimmte Zeit.

##### 9.2

Der Vertrag kann von den Vertragspartnern unter Einhaltung einer einmonatigen Frist zum Ablauf des ersten Vertragsjahres, danach jederzeit unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich gekündigt werden.

##### 9.3.

Im Fall der Erweiterung der vertragsgegenständlichen Photovoltaikanlage endet der vorliegende Vertrag. EVN verpflichtet sich, für die erweiterte Anlage für den gesamten Umfang (max. 30 kW) ein neues Vertragsangebot mit den zum Zeitpunkt der Vertragsneuausstellung geltenden Konditionen zu unterbreiten. Der Lieferant ist verpflichtet, die Erweiterung der vertragsgegenständlichen Photovoltaikanlage EVN mindestens einen Monat vor Inbetriebnahme der Anlagenerweiterung mitzuteilen, sodass das neue Angebot rechtzeitig gestellt werden kann und der Datenaustausch mit der Stromnachweisdatenbank der E-Control bis zur Inbetriebnahme der Erweiterung erfolgen kann.

##### 9.4

Falls für den Lieferanten die Möglichkeit besteht, für die gesamte erzeugte elektrische Energie und die gesamten anfallenden Herkunftsnachweise aus der Photovoltaikanlage die Abnahme- und Vergütungspflicht der Ökostromabwicklungsstelle zu geförderten Einspeisetarifen in Anspruch zu nehmen, ist der Lieferant jederzeit berechtigt, diesen Vertrag schriftlich unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum jeweiligen Monatsletzten schriftlich zu kündigen.

##### 9.5

Senkungen des Energieverbrauchspreises der Bezugsanlage und damit gemäß einhergehende Senkungen des Lieferpreises berechtigen Verbraucher i.S. des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG dann zur Auflösung des vorliegenden Vertrages zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Energieverbrauchspreissenkung, wenn die Senkung des Energieverbrauchspreises der Bezugsanlage ohne Widerspruchsmöglichkeit oder Zustimmungsvorbehalt des Verbrauchers erfolgt, die Senkung nicht bloß geringfügig ist und die Gründe für die Preisanpassung des Energieverbrauchspreises nicht in gleicher Weise auf den Lieferpreis anwendbar sind (z.B. automatische Preissenkungen aufgrund der Herabsetzung behördlich verordneter Zuschläge, die nur auf den Energieverbrauchspreis anwendbar sind).

##### 9.6

Gegenüber Unternehmern im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 KSchG ist EVN berechtigt, auch bei nicht gesetzlich oder sonst hoheitlich bedingten Änderungen (z.B. Einstandspreise von elektrischer Energie, Primärenergiepreise, kollektivvertraglich bedingte Änderung der Lohnkosten), welche die Lieferung von elektrischer Energie betreffen, den Lieferpreis (das Preismodell) nach billigem Ermessen anzupassen.

## 9.7

Weiters behält sich EVN Energievertrieb Preisänderungen und Änderungen der AEB im Wege einer Änderungskündigung vor. Sofern der Lieferant den Änderungen nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang der Preisänderungserklärung schriftlich widerspricht, werden nach Ablauf dieser Frist die Änderungen zu dem von EVN mitgeteilten Zeitpunkt, der nicht vor dem Zeitpunkt der Versendung der Preisänderungserklärung liegen darf für die bestehenden Verträge wirksam. Widerspricht der Lieferant den Änderungen binnen einer Frist von zwei Wochen ab Zugang der Preisänderungserklärung schriftlich, endet der Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten, gerechnet ab Zugang der Preisänderungserklärung, zum Monatsletzten.

## 9.8

Der Vertrag endet jedenfalls, wenn der Lieferant aufhört, Eigentümer (z.B. Verkauf der Anlage) oder Betreiber (z.B. Vermietung der Anlage) der Stromerzeugungsanlage gemäß Punkt 1. des Vertrages zu sein. Der Lieferant ist verpflichtet, den Zeitpunkt des Wirksamwerdens einer solchen Änderung EVN unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

## 10. Allgemeine Vertragsbedingungen

### 10.1 Loyalität und Unterstützung

Die Vertragspartner werden den Liefervertrag loyal erfüllen und auch in sonstigen Handlungen die Interessen des anderen Vertragspartners gebührend berücksichtigen. Bei allfälligen Meinungsverschiedenheiten sind alle Wege einer gütlichen Einigung zu versuchen. Sie verpflichten sich weiters zur gegenseitigen Unterstützung bei allen im Zusammenhang mit der Abwicklung dieses Vertrages notwendigen Aktivitäten, insbesondere gegenüber Dritten.

### 10.2 Vertraulichkeit

Die Vertragspartner werden sämtliche im Zusammenhang mit der Abwicklung und Erfüllung bekannt werdenden Informationen vertraulich behandeln und keinem Dritten gegenüber offenlegen. Ausgenommen davon ist lediglich eine Offenlegung gegenüber Behörden und Gerichten sowie gegenüber Unternehmen, mit denen EVN gemäß § 228 Abs. 3 UGB verbunden ist, sowie letztlich gegenüber Dritten, soweit dies zur Vertragsabwicklung notwendig ist.

Der Lieferant erklärt sich jedoch gegenüber EVN ausdrücklich damit einverstanden, dass die den Lieferanten bezüglich die Stromlieferung betreffenden Daten während des aufrechten Bestehens des gegenständlichen Vertrages von EVN für Marketingaktivitäten verwendet werden dürfen.

### 10.3 Schriftlichkeit

Allfällige Änderungen und Ergänzungen des Liefervertrags bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für den Fall des Abgehens vom Schriftformerfordernis.

### 10.4 Marktregeln und Teilungültigkeit

Sollten einzelne Bedingungen dieses Vertrages den sogenannten „Marktregeln“ – das ist die Summe aller Vorschriften, Regelungen und Bestimmungen auf gesetzlicher oder vertraglicher Basis, die Marktteilnehmer im Elektrizitätsmarkt einzuhalten haben, um ein geordnetes Funktionieren dieses Marktes zu ermöglichen und zu gewährleisten – sowie den von der E-Control veröffentlichten Sonstigen Marktregeln widersprechen oder dieser Vertrag keine Regelung enthalten, so vereinbaren die Vertragspartner schon jetzt die Anpassung dieses Vertrages an die gültigen Marktregeln.

Sollte eine sonstige Bestimmung dieses Vertrags rechtsungültig sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich vielmehr,

die rechtsungültige Bestimmung durch eine in wirtschaftlicher Hinsicht sinngemäße – möglichst gleichkommende – Bestimmung zu ersetzen.

Falls das derzeit beim Clearing zur Anwendung gelangende standardisierte Lastprofil für die Einspeisung aus Photovoltaikanlagen E1 (tägliche Einspeisung mit gleich hoher Leistung in der Zeit von 7 bis 19 Uhr) zukünftig durch ein anderes standardisiertes Lastprofil ersetzt wird oder zur Gänze entfällt (z.B. beim Einsatz einer neuen Zählertechnologie mit Verwendung des tatsächlich gemessenen Lastprofils beim Clearing), ist EVN berechtigt, den Lieferpreis gemäß Punkt 4. neu zu berechnen und dem Lieferanten schriftlich mitzuteilen. Der Lieferant ist berechtigt, innerhalb von 2 Wochen ab Erhalt der Mitteilung über den neuen Lieferpreis den vorliegenden Vertrag aufzukündigen. Macht der Lieferant von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch, ist EVN berechtigt, den neuen Lieferpreis frühestens ab dem Wirksamwerden der Änderung beim Clearing anzuwenden.

### 10.5 Namensänderung bzw. Änderung des Firmenwortlauts oder der Rechtsform

Die Vertragspartner sind verpflichtet, jede Namensänderung bzw. jede Änderung des Firmenwortlauts oder der Rechtsform dem anderen Vertragspartner unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

### 10.6 Steuern und Abgaben

Sämtliche in diesem Vertrag angeführten Preise verstehen sich exklusive Steuern und Abgaben.

Falls vom Lieferanten keine gegenteilige schriftliche Mitteilung erfolgt, wird davon ausgegangen, dass der Lieferant keine Behandlung als umsatzsteuerpflichtiger Unternehmer wünscht, weshalb bei der unter Punkt 8. angeführten Abrechnung und Bezahlung keine Umsatzsteuer vergütet wird.

Wünscht der Lieferant eine Behandlung als umsatzsteuerpflichtiger Unternehmer hat er dies, unter Angabe seiner Umsatzsteueridentifikationsnummer (UID), schriftlich mitzuteilen. Diesfalls geht aufgrund der Umsatzsteuerbetrugsbekämpfungsverordnung vom 26.11.2013 die Steuerschuld auf die EVN als Leistungsempfänger über, weshalb bei der unter Punkt 8. angeführten Abrechnung und Bezahlung ebenfalls keine Umsatzsteuer vergütet wird. Die Behandlung als USt-pflichtiger Unternehmer findet erst ab dem Zeitpunkt dieser Mitteilung statt.

### 10.7 Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Streitschlichtung

Es gilt österreichisches materielles Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts und unter Ausschluss der Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (UNK).

Für alle aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten entscheidet das am Sitz von EVN sachlich zuständige Gericht, soweit die Streitigkeit nicht im Verhandlungswege oder durch ein vereinbartes Schiedsgericht bereinigt wird.

Während der Dauer von Streitigkeiten dürfen die von den Vertragspartnern zu erbringenden Leistungen nicht zurückgehalten werden. Hiervon unberührt ist das Zurückbehaltungsrecht der Vertragspartner im Falle eines Liefer- oder Zahlungsverzuges des jeweils anderen Vertragspartners.

### 10.8 Rechtsnachfolge

Beide Vertragspartner sind berechtigt, mit Zustimmung des anderen Vertragspartners, die nur aus wichtigem Grund verweigert werden darf, diesen Vertrag mit allen Rechten und Pflichten ganz oder teilweise auf etwaige Rechtsnachfolger verbindlich zu übertragen.

Der übertragende Vertragspartner wird von den durch diesen Vertrag übernommenen Verpflichtungen erst frei, wenn der Nachfolger in diese Verpflichtungen rechtsverbindlich eingetreten ist. Als wichtiger Grund gilt insbesondere die mangelnde oder schlechtere Bonität des Nachfolgers oder wenn der in Aussicht genommene Rechtsnachfolger nicht in der Lage ist, die Verpflichtungen aus diesem Vertrag vollumfänglich zu erfüllen. Das Übertragungsrecht gilt auch für Fälle wiederholter Rechtsnachfolge.

### 10.9 Zutrittsrecht zur Lieferantenanlage

Mitarbeiter von EVN sowie sonst von EVN beauftragte Dritte haben, bei Gefahr im Verzug sofort, ansonsten nach entsprechender Anmeldung und Terminvereinbarung mit dem Lieferanten das Recht auf Zutritt zur Anlage des Lieferanten, um die Rechte und Pflichten von EVN aus diesem Vertrag wahrnehmen zu können, insbesondere um die für die Abrechnung maßgeblichen Bezugsgrößen ermitteln zu können.

### 10.10 Berechnungsfehler

Wenn Fehler in der Ermittlung des Gutschriftbetrages festgestellt werden, muss EVN den zu wenig berechneten Betrag nachzahlen oder der Lieferant den zuviel berechneten Betrag erstatten.

Wenn das Ausmaß des Berechnungsfehlers nicht einwandfrei feststellbar ist, ermittelt EVN das Ausmaß der Lieferung von elektrischer Energie und Herkunftsnachweisen nach folgenden Verfahren, wobei das erste tatsächlich anwendbare Verfahren heranzuziehen ist:

- a. Durch Berechnung der Durchschnittslieferung. Bei diesem Verfahren werden die Durchschnittslieferung vor der letzten fehlerfreien Erfassung und die Durchschnittslieferung nach der Feststellung des Fehlers zugrunde gelegt.
- b. Durch Schätzung aufgrund einer in einem vergleichbaren Zeitraum aufgetretenen Lieferung.

Hierbei müssen die tatsächlichen Verhältnisse angemessen berücksichtigt werden. Ansprüche auf Nachzahlung oder Rückerstattung sind auf drei Jahre beschränkt.

### 10.11 Vertragsauflösung

Die Vertragspartner können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung vorzeitig auflösen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere,

- a. wenn über das Vermögen des jeweils anderen Vertragspartners das Konkursverfahren eröffnet oder die Einleitung eines solchen mangels Masse verweigert wird,
- b. bei wesentlichen Vertragsverletzungen – insbesondere bei Liefer- oder Zahlungsverzug – und Nichtherstellung des vertragsgemäßen Zustandes, wenn dies vier Wochen vorher angekündigt wird
- c. oder wenn ein Vertragspartner gegen eine Übertragung der Rechte und Pflichten durch den jeweils anderen Vertragspartner auf etwaige Rechtsnachfolger aus wichtigem Grund widerspricht (siehe Punkt 10.8).

## Anhang:

### Begriffsglossar

#### Bezugsanlage

Ist die Anlage, an der aus dem Stromnetz Strom bezogen wird.

#### Bilanzgruppe

Ist die Zusammenfassung von Lieferanten und Kunden zu einer virtuellen Gruppe. Innerhalb dieser Gruppe erfolgt ein Ausgleich zwischen Aufbringung und Abgabe von Strom.

#### Einspeiseanlage

Ist die Anlage, von der ins Stromnetz Strom eingespeist wird.

#### Herkunftsnachweis

Der Herkunftsnachweis ist ein Nachweis über die Herkunft und die Erzeugungsort des Stromes. Der Nachweis erfolgt mit Hilfe behördlich geprüfter Zertifikate, den Herkunftsnachweisen. Je erzeugter Einheit Ökostrom darf nur ein Zertifikat ausgestellt werden, dieses ist spätestens im folgenden Kalenderjahr zu verwenden und wird nach der Verwendung entwertet.

#### Liefervertrag Photovoltaik und Herkunftsnachweise

Diese AEB bilden einen integrierenden Bestandteil zum „Liefervertrag Photovoltaik und Herkunftsnachweise“. Ohne einen rechtskräftig ausgefüllten und an EVN Energievertrieb GmbH & Co KG übermittelten Liefervertrag für Photovoltaik und Herkunftsnachweise kann für die Einspeisung des Photovoltaikstroms keine Vergütung erfolgen.

#### Netzzugangs-Vereinbarung

Der PV-Lieferant hat mit dem Netzbetreiber eine gesonderte Vereinbarung über alle Modalitäten des Anschlusses und des Zugangs an das Stromnetz abzuschließen.

#### Ökostromanlage

Eine Einspeiseanlage gilt nur dann als Ökostromanlage, wenn sie per Bescheid als solche anerkannt ist. Für Photovoltaikanlagen ist der Anerkennungsbescheid, den das Amt der NÖ Landesregierung ausstellt, ab einer Leistung von 5 kW erforderlich, mit einer geringeren Anschlussleistung gelten PV-Anlagen automatisch als Ökostromanlagen anerkannt. Nur für Ökostromanlagen können Herkunftsnachweise ausgestellt werden.

#### Stromnachweisdatenbank

Die von der E-Control (Energie-Control Austria) betriebene Herkunftsnachweis-Registerdatenbank (kurz: Stromnachweisdatenbank) für die Verwaltung und Entwertung von Herkunftsnachweisen aus Ökostrom.

#### Zählpunkt

Der Zählpunkt ist der Einspeise- und/oder Entnahmepunkt, an der die Strommenge messtechnisch durch den Netzbetreiber erfasst wird. Die eindeutige Zählpunktnummer ist in Österreich eine 33-stellige Nummer, die mit „AT“ beginnt.

**ORIGINAL**  
**ZWEITSCHRIFT**

Genehmigt mit KZ. ST4-GE-924/  
vom

## ÜBEREINKOMMEN

abgeschlossen zwischen **der Stadtgemeinde Gföhl (öffentliches Gut)**, (1/1), in **3542 Gföhl**, im Folgenden kurz „Verkäufer“, einerseits und dem Land Niederösterreich, im Folgenden kurz „Land“ andererseits.

### I. Gegenstand

Gegenstand dieses Übereinkommens ist die Grundeinlösung für den Ausbau bzw. die Korrektur der Landesstraße **L 7058, Baulos „Geneteich“**, km 0,970 – 1,950.

Der Verkäufer ist Eigentümer der nachstehend angeführten Liegenschaften von der projektsge-  
mäß die im Pkt. II. bezeichneten Teile voraussichtlich beansprucht werden.

### II. Beanspruchung und Ablöse

Katastral- gemeinde	EZ.	Gst. Nr.	Ben. Art	Gesamt- ausmaß in m <sup>2</sup>	Plan Nr.	Beanspruchung in m <sup>2</sup>			Preis €/m <sup>2</sup>	Entschädigung €
						dauemd lt. Projekt	eingel. Restfl.	vorüber- gehend		
Rastbach	195	642	Weg	106		23			0,00	kostenlos!
12040		644	Weg	6.317		23			0,00	kostenlos!
Reisling	110	359	Weg	1.270		11			0,00	kostenlos!
12043										

Grundablöse	€	
Wiederbeschaffungskosten; 6,5 % (Basis Grundpreis)	€	0,00
<b>GESAMTABLÖSE</b>	<b>€</b>	<b>0,00</b>

Der Verkäufer überträgt die vorbezeichneten Grundflächen in dem für die Durchführung des Projektes notwendigen Ausmaß um die sich nach der tatsächlichen Inanspruchnahme rechnerisch ergebende Ablösesumme lastenfrei in das Eigentum des Landes; durch diese Ablösesumme sind sämtliche wie immer gearteten Ansprüche abgegolten.

### III. Mehrbeanspruchung

Sollte das Land zur Durchführung des Bauvorhabens noch weitere geringfügige Grundflächen (Ausmaß nicht höher als 10 % der im Pkt. II. angeführten Fläche) benötigen, so kann sie diese zu dem vereinbarten m<sup>2</sup>-Preis und unter denselben Bedingungen ohne weitere Verhandlung beanspruchen. Dasselbe gilt für eine Mehrbeanspruchung bis zu 20 m<sup>2</sup>, wenn die im Pkt. II. angegebene Grundbeanspruchung 200 m<sup>2</sup> nicht übersteigt.

#### IV. Lastenfreiheit

Der Verkäufer verpflichtet sich, die Grundstücke satz- und lastenfrei, d.h. frei von allen bürgerlichen und außerbürgerlichen Lasten und frei von jeder Haftung für rückständige Steuern, Abgaben und öffentlich-rechtliche Beiträge an das Land zu übergeben. Die Verfassung der allenfalls erforderlichen Freilassungserklärungen erfolgt durch das Land, welches auch für die Beglaubigungskosten der Unterschriften der Berechtigten aufzukommen hat.

Der Verkäufer verpflichtet sich, so die beanspruchten Flächen gemäß Pkt. II. verpachtet sind, den Nutzungsberechtigten von der voraussichtlichen Beanspruchung innerhalb von 4 Wochen ab Unterfertigung des Übereinkommens in Kenntnis zu setzen.

#### V. Benützung

Das Land ist berechtigt, die benötigten Grundstücke bzw. Grundstücksteile mit Beginn der Straßenbauarbeiten sofort in Besitz zu nehmen. Diese Benützungsbewilligung hat sowohl für die Organe des Landes als auch für die mit dem Bau beauftragte Firma Gültigkeit.

#### VI. Zahlungsmodalitäten

Auf den Ablösebetrag wird 6 Wochen nach Vorliegen der Genehmigung dieses Übereinkommens durch die Landeshauptfrau von Niederösterreich und nach ausgewiesener Anmerkung der Rangordnung und Einlangen der Satzfreistellungsurkunden eine Anzahlung in der Höhe von 80 % geleistet; wenn es sich um Pauschalbeträge handelt, werden diese zur Gänze ausbezahlt.

Die sich nach Feststellung der tatsächlichen Inanspruchnahme rechnerisch ergebende Restabblösesumme ist binnen 12 Wochen nach Vorliegen des durch das zuständige Vermessungsamt bestätigten Vermessungsergebnisses zur Zahlung fällig. Der Restbetrag wird ab dem Zeitpunkt der tatsächlichen Grundinanspruchnahme mit 2,5 % linear pro volles Jahr im Nachhinein verzinst.

Für den Fall, dass eine Überzahlung aufgrund der voraussichtlichen Beanspruchung stattgefunden hat, verpflichtet sich der Verkäufer zur Rückzahlung des zuviel erhaltenen Betrages innerhalb eines Zeitraumes von 4 Wochen nach Aufforderung durch das Land.

#### VII. Grundbuchsangelegenheiten

Die Herstellung der Grundbuchsordnung einschließlich der vom Land für erforderlich gehaltenen Anmerkung der Rangordnung für die beabsichtigte Veräußerung wird durch das Land und auf dessen Kosten veranlasst.

Sollte die Herstellung der Grundbuchsordnung vor Ablauf der Rechtswirksamkeit der angemerkten Rangordnung nicht möglich sein, verpflichtet sich der Verkäufer, auf Verlangen des Landes spätestens einen Monat vor Ablauf der Rangordnung ein neuerliches Anmerkungs-gesuch zu unterfertigen. Der Verkäufer verpflichtet sich hiermit ausdrücklich, alle für die Verbücherung notwendigen Urkunden, den Erfordernissen des Grundbuchgesetzes entsprechend, gegen Kostenersatz, zu unterfertigen.

Der Verkauf der im Vertragspunkt II. genannten Grundstücke ist gemäß § 30, Abs. 2, Zif. 3., des Einkommensteuergesetzes 1988 (EStG. 1988) i.d.g.F. und gemäß § 3, Abs. 1, Zif. 8 des Grunderwerbsteuergesetzes 1987 (GrEStG. 1987) i.d.g.F. von der Besteuerung ausgenommen, da diese Grundstücke nur infolge eines behördlichen Eingriffs bzw. zur Vermeidung eines solchen nachweisbar unmittelbar drohenden Eingriffs veräußert wurden. Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben für die Immobilienertragsteuer gemäß § 30b Abs. 1 EStG. 1988 wird mit Unterfertigung bestätigt.

Die Verkäuferin bevollmächtigt hiermit das Land NÖ bzw. die vom Land NÖ beauftragten Parteienvertreter, im Rahmen einer Abgabenerklärung gemäß § 10 Abs. 1 des Grunderwerbsteuergesetzes 1987 gleichzeitig die Mitteilung gem. § 30c. Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes 1988 i.d.g.F. zu machen.

## VIII. Verpflichtungen des Verkäufers

Sollte der Verkäufer die von der Ablöse betroffenen Grundstücke oder Teile davon an Dritte verkaufen, verpflichtet er sich, diese in Kenntnis zu setzen, dass sie den Kaufgegenstand mit Ausnahme der eingelösten Flächen erwerben und dass die Ablöse hierfür bereits mit dem Land verrechnet wurde bzw. verrechnet wird. Eine Änderung des Pachtverhältnisses und jede Eigentumsveränderung ist dem Land sofort schriftlich bekannt zu geben und verpflichtet sich der Verkäufer, das Land diesbezüglich vollkommen klag- und schadlos zu halten.

Der im Pkt. II. grundsätzlich zuerkannte Entschädigungsanspruch beinhaltet die Verpflichtung für den Verkäufer, die Obstbäume, Waldbäume und Sträucher innerhalb der vom Land angegebenen Frist auf eigene Kosten zu schlägern, gleiches gilt für die Rodung von Weinstöcken. Sollte der Verkäufer der Schlägerungs- bzw. Rodungsverpflichtung innerhalb der vom Land gesetzten Frist nicht nachkommen, so ist dieses berechtigt, die Maßnahmen auf Kosten des Verkäufers vornehmen zu lassen. Die Entschädigung wird erst ausbezahlt, wenn der Bewuchs entfernt wurde.

Der Verkäufer sichert zu, dass ihr auf der/den übereinkommensgegenständlichen Fläche/n keine Altlasten im Sinne des Altlastensanierungsgesetzes BGBl. 299/1989 oder Hinweise darauf bekannt sind. Bei der Bewertung der Grundfläche/n und Festlegung des Kaufpreises wurde folglich davon ausgegangen, dass die Liegenschaft/en frei von Altlasten ist/sind.

## IX. Kostentragung

Die Kosten der Errichtung dieses Übereinkommens, der grundbücherlichen Durchführung der noch zu erstellenden Urkunden sowie die Kosten der Vermarkung und Vermessung gehen zu Lasten des Landes. Für die Kosten einer allfälligen rechtsfreundlichen Vertretung hat jedoch jeder vertretene Vertragsteil selbst aufzukommen.

## X. Bauliche Herstellungen

Eine eventuell erforderliche Versetzung von Zäunen und Einfriedungsmauern auf die neue Straßengrundgrenze bzw. auf die neue Straßenfluchtlinie (nach den Vorschriften der Baubehörde) sowie eine allenfalls notwendige Verlegung von Wegrampen, Zu- und Abfahrten zu Grundstücken und Objekten, erfolgen durch das Land und auf dessen Kosten. Nach Herstellung dieser Anlagen gehen sie in das Eigentum und die Erhaltung des Verkäufers über.

## XI. Einlösung von Restflächen

Die Einlösung der Restflächen erfolgt über ausdrücklichen Wunsch des Verkäufers, da diese für ihn nicht mehr wirtschaftlich nutzbar sind. Das Land ist ab Vertragsunterfertigung über diese Flächen Verfügungsberechtigt.

## XII. Vorübergehende Beanspruchung

Der Verkäufer gibt die Zustimmung zur **v o r ü b e r g e h e n d e n** Inanspruchnahme eines Grundstreifens bis zu 10 m (außerhalb der im Pkt. II. dauernd eingelösten Flächen) zur Lagerung von Humus, innerhalb dieses 10 m Grundstreifens darf auf einem max. 5 m breiten Streifen auch Baumaterial gelagert werden.

Die Entschädigung für den Ertragsausfall wird einvernehmlich festgestellt und durch das Land an den Nutzungsberechtigten bezahlt. Der Verkäufer verpflichtet sich, den Nutzungsberechtigten davon in Kenntnis zu setzen.

Gst. Nr. , Name: , Adresse:  
 Gst. Nr. , Name: , Adresse:

Diese Benützungsberechtigung gilt nur für Freigrundflächen (Äcker, Wiesen, u. ä.).

### XIII. Zahlungsweg

Die Überweisung aller Entschädigungsbeträge erfolgt über die  
 BIC , IBAN AT  
 lautend auf

### XIV. Schlussbestimmungen

Dieses Übereinkommen wird erst dann rechtswirksam, wenn es von dem zuständigen Mitglied der NÖ Landesregierung gemäß der Verordnung über die Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung (LGBl. 0001/1 i.d.g.F.) bzw. dem nach den landesinternen Vorschriften ermächtigten Gruppen-/Abteilungsleiter des Amtes der NÖ Landesregierung und bei Vorliegen eines Kollegialen Beschlusserfordernisses nach der Verordnung über die Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung (LGBl. 0001/1 i.d.g.F.) von der Niederösterreichischen Landesregierung genehmigt wird, d.h. es ist insofern aufschiebend bedingt abgeschlossen und wird erst mit Vorliegen dieser Genehmigungen rechtsverbindlich.

Der Originalvertrag befindet sich beim Amt der NÖ Landesregierung, Abt. Landesstraßenbau und -verwaltung, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten. Der Verkäufer erhält eine Zweitschrift.

### XV. Sonstige Vereinbarungen

Sollte sich nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens im Zuge des Abschlusses weiterer Übereinkommen für das ggstl. Projekt ergeben, dass ein anderer Grundeigentümer unter den gleichen Bewertungsgrundlagen (KG, Widmung, Lage, Bodenbeschaffenheit etc.) Entschädigungsbeträge vom Land NÖ erhalten hat, die über den der ggstl. Vereinbarung zugrunde liegenden Sätzen liegen, verpflichtet sich das Land, entsprechende Nachzahlungen zu leisten.

, am

Für das Land NÖ

Der (Die) Verkäufer(in) /  
 die Buchberechtigten



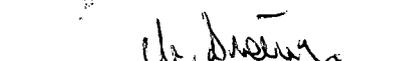
(Ing. Mario Schmid, Abt. ST4)  
 (Ing. Manfred Humer, STBA 7)

Die Sachverständige

für Landwirtschaft  
 NÖ Gebietsbauamt Krems  
 (ldw. Grundpreis und ldw. NE)

für Forstwirtschaft  
 (forstw. Grundpreis und NE)

für Bauwesen  
 NÖ Gebietsbauamt



(Frau DI Martina Bräuer)



( )



( )

Genehmigt in der Sitzung des Gemeinderates am .....

.....  
Bürgermeister

.....  
Vizebürgermeister/Stadtrat

RS

.....  
Gemeinderat

.....  
Gemeinderat

**ORIGINAL**  
**ZWEITSCHRIFT**

Genehmigt mit KZ. ST4-GE-924/  
vom

## ÜBEREINKOMMEN

abgeschlossen zwischen **der Stadtgemeinde Gföhl, (1/1), in 3542 Gföhl**, im Folgenden kurz „Verkäufer“, einerseits und dem Land Niederösterreich, im Folgenden kurz „Land“ andererseits.

### I. Gegenstand

Gegenstand dieses Übereinkommens ist die Grundeinlösung für den Ausbau bzw. die Korrektur der Landesstraße **L 7058, Baulos „Geneteich“**, km 0,970 – 1,950.

Der Verkäufer ist Eigentümer der nachstehend angeführten Liegenschaften von der projektsgemäß die im Pkt. II. bezeichneten Teile voraussichtlich beansprucht werden.

### II. Beanspruchung und Ablöse

Katastral-gemeinde	EZ.	Gst. Nr.	Ben. Art	Gesamt-ausmaß in m <sup>2</sup>	Plan Nr.	Beanspruchung in m <sup>2</sup>			Preis €/m <sup>2</sup>	Entschädigung €
						dauemd lt. Projekt	eingel. Restfl.	vorübergehend		
Reisling	11	53	LN	381		3			1,60	4,80
12043		54	LN	187		23			1,60	36,80

Grundablöse € 41,60

---

Wiederbeschaffungskosten; 6,5 % (Basis Grundpreis) € 2,70

---

**GESAMTABLÖSE** € 44,30

Der Verkäufer überträgt die vorbezeichneten Grundflächen in dem für die Durchführung des Projektes notwendigen Ausmaß um die sich nach der tatsächlichen Inanspruchnahme rechnerisch ergebende Ablösesumme lastenfrei in das Eigentum des Landes; durch diese Ablösesumme sind sämtliche wie immer gearteten Ansprüche abgegolten.

### III. Mehrbeanspruchung

Sollte das Land zur Durchführung des Bauvorhabens noch weitere geringfügige Grundflächen (Ausmaß nicht höher als 10 % der im Pkt. II. angeführten Fläche) benötigen, so kann sie diese zu dem vereinbarten m<sup>2</sup>-Preis und unter denselben Bedingungen ohne weitere Verhandlung beanspruchen. Dasselbe gilt für eine Mehrbeanspruchung bis zu 20 m<sup>2</sup>, wenn die im Pkt. II. angegebene Grundbeanspruchung 200 m<sup>2</sup> nicht übersteigt.

#### IV. Lastenfreiheit

Der Verkäufer verpflichtet sich, die Grundstücke satz- und lastenfrei, d.h. frei von allen bürgerlichen und außerbürgerlichen Lasten und frei von jeder Haftung für rückständige Steuern, Abgaben und öffentlich-rechtliche Beiträge an das Land zu übergeben. Die Verfassung der allenfalls erforderlichen Freilassungserklärungen erfolgt durch das Land, welches auch für die Beglaubigungskosten der Unterschriften der Berechtigten aufzukommen hat.

Der Verkäufer verpflichtet sich, so die beanspruchten Flächen gemäß Pkt. II. verpachtet sind, den Nutzungsberechtigten von der voraussichtlichen Beanspruchung innerhalb von 4 Wochen ab Unterfertigung des Übereinkommens in Kenntnis zu setzen.

#### V. Benützung

Das Land ist berechtigt, die benötigten Grundstücke bzw. Grundstücksteile mit Beginn der Straßenbauarbeiten sofort in Besitz zu nehmen. Diese Benützungsbewilligung hat sowohl für die Organe des Landes als auch für die mit dem Bau beauftragte Firma Gültigkeit.

#### VI. Zahlungsmodalitäten

Auf den Ablösebetrag wird 6 Wochen nach Vorliegen der Genehmigung dieses Übereinkommens durch die Landeshauptfrau von Niederösterreich und nach ausgewiesener Anmerkung der Rangordnung und Einlangen der Satzfreistellungsurkunden eine Auszahlung in der Höhe von 100 % geleistet; wenn es sich um Pauschalbeträge handelt, werden diese nach Fertigstellung zur Gänze ausbezahlt.

Die sich nach Feststellung der tatsächlichen Inanspruchnahme rechnerisch ergebende Restabläsesumme ist binnen 12 Wochen nach Vorliegen des durch das zuständige Vermessungsamt bestätigten Vermessungsergebnisses zur Zahlung fällig. Der Restbetrag wird ab dem Zeitpunkt der tatsächlichen Grundinanspruchnahme mit 2,5 % linear pro volles Jahr im Nachhinein verzinst.

Für den Fall, dass eine Überzahlung aufgrund der voraussichtlichen Beanspruchung stattgefunden hat, verpflichtet sich der Verkäufer zur Rückzahlung des zuviel erhaltenen Betrages innerhalb eines Zeitraumes von 4 Wochen nach Aufforderung durch das Land.

#### VII. Grundbuchsangelegenheiten

Die Herstellung der Grundbuchsordnung einschließlich der vom Land für erforderlich gehaltenen Anmerkung der Rangordnung für die beabsichtigte Veräußerung wird durch das Land und auf dessen Kosten veranlasst.

Sollte die Herstellung der Grundbuchsordnung vor Ablauf der Rechtswirksamkeit der angemerkten Rangordnung nicht möglich sein, verpflichtet sich der Verkäufer, auf Verlangen des Landes spätestens einen Monat vor Ablauf der Rangordnung ein neuerliches Anmerkungs-gesuch zu unterfertigen. Der Verkäufer verpflichtet sich hiermit ausdrücklich, alle für die Verbücherung notwendigen Urkunden, den Erfordernissen des Grundbuchgesetzes entsprechend, gegen Kostenersatz, zu unterfertigen.

Der Verkauf der im Vertragspunkt II. genannten Grundstücke ist gemäß § 30, Abs. 2, Zif. 3., des Einkommensteuergesetzes 1988 (EStG. 1988) i.d.g.F. und gemäß § 3, Abs. 1, Zif. 8 des Grunderwerbsteuergesetzes 1987 (GrEStG. 1987) i.d.g.F. von der Besteuerung ausgenommen, da diese Grundstücke nur infolge eines behördlichen Eingriffs bzw. zur Vermeidung eines solchen nachweisbar unmittelbar drohenden Eingriffs veräußert wurden. Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben für die Immobilienertragsteuer gemäß § 30b Abs. 1 EStG. 1988 wird mit Unterfertigung bestätigt.

Die Verkäuferin bevollmächtigt hiermit das Land NÖ bzw. die vom Land NÖ beauftragten Parteienvertreter, im Rahmen einer Abgabenerklärung gemäß § 10 Abs. 1 des Grunderwerbsteuergesetzes 1987 gleichzeitig die Mitteilung gem. § 30c. Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes 1988 i.d.g.F. zu machen.

## VIII. Verpflichtungen des Verkäufers

Sollte der Verkäufer die von der Ablöse betroffenen Grundstücke oder Teile davon an Dritte verkaufen, verpflichtet er sich, diese in Kenntnis zu setzen, dass sie den Kaufgegenstand mit Ausnahme der eingelösten Flächen erwerben und dass die Ablöse hierfür bereits mit dem Land verrechnet wurde bzw. verrechnet wird. Eine Änderung des Pachtverhältnisses und jede Eigentumsveränderung ist dem Land sofort schriftlich bekannt zu geben und verpflichtet sich der Verkäufer, das Land diesbezüglich vollkommen klag- und schadlos zu halten.

Der im Pkt. II. grundsätzlich zuerkannte Entschädigungsanspruch beinhaltet die Verpflichtung für den Verkäufer, die Obstbäume, Waldbäume und Sträucher innerhalb der vom Land angegebenen Frist auf eigene Kosten zu schlägern, gleiches gilt für die Rodung von Weinstöcken. Sollte der Verkäufer der Schlägerungs- bzw. Rodungsverpflichtung innerhalb der vom Land gesetzten Frist nicht nachkommen, so ist dieses berechtigt, die Maßnahmen auf Kosten des Verkäufers vornehmen zu lassen. Die Entschädigung wird erst ausbezahlt, wenn der Bewuchs entfernt wurde.

Der Verkäufer sichert zu, dass ihr auf der/den übereinkommensgegenständlichen Fläche/n keine Altlasten im Sinne des Altlastensanierungsgesetzes BGBl. 299/1989 oder Hinweise darauf bekannt sind. Bei der Bewertung der Grundfläche/n und Festlegung des Kaufpreises wurde folglich davon ausgegangen, dass die Liegenschaft/en frei von Altlasten ist/sind.

## IX. Kostentragung

Die Kosten der Errichtung dieses Übereinkommens, der grundbücherlichen Durchführung der noch zu erstellenden Urkunden sowie die Kosten der Vermarkung und Vermessung gehen zu Lasten des Landes. Für die Kosten einer allfälligen rechtsfreundlichen Vertretung hat jedoch jeder vertretene Vertragsteil selbst aufzukommen.

## X. Bauliche Herstellungen

Eine eventuell erforderliche Versetzung von Zäunen und Einfriedungsmauern auf die neue Straßengrundgrenze bzw. auf die neue Straßenfluchtlinie (nach den Vorschriften der Baubehörde) sowie eine allenfalls notwendige Verlegung von Wegrampen, Zu- und Abfahrten zu Grundstücken und Objekten, erfolgen durch das Land und auf dessen Kosten. Nach Herstellung dieser Anlagen gehen sie in das Eigentum und die Erhaltung des Verkäufers über.

## XI. Einlösung von Restflächen

Die Einlösung der Restflächen erfolgt über ausdrücklichen Wunsch des Verkäufers, da diese für ihn nicht mehr wirtschaftlich nutzbar sind. Das Land ist ab Vertragsunterfertigung über diese Flächen Verfügungsberechtigt.

## XII. Vorübergehende Beanspruchung

Der Verkäufer gibt die Zustimmung zur **v o r ü b e r g e h e n d e n** Inanspruchnahme eines Grundstreifens bis zu 10 m (außerhalb der im Pkt. II. dauernd eingelösten Flächen) zur Lagerung von Humus, innerhalb dieses 10 m Grundstreifens darf auf einem max. 5 m breiten Streifen auch Baumaterial gelagert werden.

Die Entschädigung für den Ertragsausfall wird einvernehmlich festgestellt und durch das Land an den Nutzungsberechtigten bezahlt. Der Verkäufer verpflichtet sich, den Nutzungsberechtigten davon in Kenntnis zu setzen.

Gst. Nr. , Name: , Adresse:  
 Gst. Nr. , Name: , Adresse:

Diese Benützungsberechtigung gilt nur für Freigrundflächen (Äcker, Wiesen, u. ä.).

### XIII. Zahlungsweg

Die Überweisung aller Entschädigungsbeträge erfolgt über die  
 BIC , IBAN AT  
 lautend auf

### XIV. Schlussbestimmungen

Dieses Übereinkommen wird erst dann rechtswirksam, wenn es von dem zuständigen Mitglied der NÖ Landesregierung gemäß der Verordnung über die Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung (LGBl. 0001/1 i.d.g.F.) bzw. dem nach den landesinternen Vorschriften ermächtigten Gruppen-/Abteilungsleiter des Amtes der NÖ Landesregierung und bei Vorliegen eines Kollegialen Beschlusserfordernisses nach der Verordnung über die Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung (LGBl. 0001/1 i.d.g.F.) von der Niederösterreichischen Landesregierung genehmigt wird, d.h. es ist insofern aufschiebend bedingt abgeschlossen und wird erst mit Vorliegen dieser Genehmigungen rechtsverbindlich.

Der Originalvertrag befindet sich beim Amt der NÖ Landesregierung, Abt. Landesstraßenbau und -verwaltung, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten. Der Verkäufer erhält eine Zweitschrift.

### XV. Sonstige Vereinbarungen

Sollte sich nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens im Zuge des Abschlusses weiterer Übereinkommen für das ggstl. Projekt ergeben, dass ein anderer Grundeigentümer unter den gleichen Bewertungsgrundlagen (KG, Widmung, Lage, Bodenbeschaffenheit etc.) Entschädigungsbeträge vom Land NÖ erhalten hat, die über den der ggstl. Vereinbarung zugrunde liegenden Sätzen liegen, verpflichtet sich das Land, entsprechende Nachzahlungen zu leisten.

Gföhl, am 21. Juni 2017

Für das Land NÖ

Der (Die) Verkäufer(in) /  
 die Buchberechtigten



(Ing. Mario Schmid, Abt. ST4)  
 (Ing. Manfred Humer, STBA)

Die Sachverständige

für Landwirtschaft  
 NÖ Gebietsbauamt Krems  
 (ldw. Grundpreis und ldw. NE)

für Forstwirtschaft  
 (forstw. Grundpreis und NE)

für Bauwesen  
 NÖ Gebietsbauamt



(Frau DI Martina Bräuer)

( )

( )

Genehmigt in der Sitzung des Gemeinderates am .....

.....  
Bürgermeister

.....  
Vizebürgermeister/Stadtrat

RS

.....  
Gemeinderat

.....  
Gemeinderat

11 14  
12 15

Rechtsanwalt  
**Mag. Franz Müller**  
Roseggerstraße 16/2  
3500 Krems an der Donau  
Tel. 02732/82194

## **DIENSTBARKEITSBESTELLUNGSVERTRAG**

[GFÖHL V]

abgeschlossen zwischen

der **Stadtgemeinde Gföhl (Öffentliches Gut)**

3542 Gföhl, Hauptplatz 3

in der Folge „Dienstbarkeitsberechtigte“ genannt, einerseits,

und

der **Gemeinnützige Donau-Ennstaler Siedlungs-Aktiengesellschaft**

FN 31971t

3500 Krems an der Donau, Bahnzeile 1

in der Folge „GEDESAG bzw. Dienstbarkeitsverpflichtete“ genannt, andererseits,

wie folgt:

### **INHALTSVERZEICHNIS**

I. Grundbuchstand .....	2
II. Wohnhausanlage „Gföhl V“ .....	2
III. Dienstbarkeit der Leitungsrechte .....	2
1. Einräumung der Dienstbarkeit .....	2
2. Aufsandungserklärung .....	3
3. Kosten der Instandhaltung .....	3
IV. Lageplan .....	4
V. Entgelt .....	4
VI. Übergabe .....	5
VII. Rechtsnachfolger .....	5
VIII. Weitere Vertragsbestimmungen .....	5
1. Schriftform .....	5
2. Gerichtsstandsvereinbarung .....	5



3. Vollmachtseinräumung .....	5
4. Archivium.....	6
5. Kosten und Gebühren.....	6
6. Ausfertigungen .....	6

## **I. GRUNDBUCHSTAND**

Die Stadtgemeinde Gföhl (Öffentliches Gut) ist Alleineigentümerin des in der EZ. 1079 Kat.Gem. 12012 Gföhl inneliegenden Grundstückes 1333 Sonstige (Straßenverkehrsanlagen) Sonstige (Verkehrsrandflächen).

Die GEDESAG ist Alleineigentümerin des in der EZ. 101 Kat.Gem. 12012 Gföhl inneliegenden Grundstückes 197 Baufl. (Gebäude) Landw., Hausberggasse 4.

## **II. WOHNHAUSANLAGE „GFÖHL V“**

Die GEDESAG hat auf dem in der Liegenschaft EZ. 101 Kat.Gem. 12012 Gföhl, inneliegenden Grundstück 197 Baufl. (Gebäude) Landw., Hausberggasse 4, die Wohnhausanlage „Gföhl V“ errichtet. Die Ableitung der Regen- und Schmutzwässer des Grundstückes 197 sowie der umliegenden Grundstücke erfolgen über den über das Grundstück 197 verlaufenden öffentlichen Regen- und Schmutzwasserkanal.

## **III. DIENSTBARKEIT DER LEITUNGSRECHTE**

### **1. EINRÄUMUNG DER DIENSTBARKEIT**

Um die Ableitung der auf dem Grundstück 197 sowie der umliegenden Grundstücke anfallenden Regen- und Schmutzwässer zu ermöglichen und auch in Zukunft zu gewährleisten und sicherzustellen, räumt hiemit die GEDESAG als Eigentümerin des in der EZ. 101 Kat.Gem. 12012 Gföhl inneliegenden Grundstückes 197 Baufl. (Gebäude) Landw. für sich und ihre Rechtsnachfolger hiemit der Stadtgemeinde Gföhl (Öffentliches Gut) als Dienstbarkeitsberechtigte und deren Rechtsnachfolgern im Besitz und Eigentum des Grundstückes 1333 die unentgeltliche Dienstbarkeit der Errichtung, des Betriebes, der Erhaltung, der Erneuerung und des Umbaus eines öffentlichen Regen- und Schmutzwasserkanals über das in der EZ. 101 Kat.Gem. 12012 Gföhl inneliegende Grundstück 197 ein.

Die Lage, der Verlauf und Umfang dieser Dienstbarkeit ist dem im Punkt IV. wieder gegebenen Lageplan zu entnehmen, in welchem der Regenwasserkanal blau und der

Schmutzwasserkanal rot eingezeichnet sind. Im Bereich der Dienstbarkeit hat die Dienstbarkeitsverpflichtete jede Nutzung und Bebauung zu unterlassen, durch die die Kanäle in ihrem Bestand beeinträchtigt oder geschädigt werden könnten.

Die Stadtgemeinde Gföhl (Öffentliches Gut) als Dienstbarkeitsberechtigte erklärt hiemit die unentgeltliche Einräumung dieser Dienstbarkeit ausdrücklich und bindend für sich und ihre Rechtsnachfolger im Eigentum des Grundstückes 1333 Kat.Gem. 12012 Gföhl anzunehmen.

## **2. AUFSANDUNGSERKLÄRUNG**

Die Gemeinnützige Donau-Ennstaler Siedlungs-Aktiengesellschaft (FN 31971t) erteilt hiemit ihre ausdrückliche Einwilligung, dass aufgrund dieser Urkunde, ohne ihr weiteres Befragen, jedoch nicht auf ihre Kosten, ob der Liegenschaft EZ.101 Kat.Gem. 12012 Gföhl in Ansehung des Grundstückes 197 die Einverleibung der Dienstbarkeit der Errichtung, des Betriebes, der Erhaltung, der Erneuerung und des Umbaus eines öffentlichen Regen- und Schmutzwasserkanals gemäß Punkt III.1. dieses Vertrages zugunsten des in der EZ. 1079 Kat.Gem. 12012 Gföhl inliegenden Grundstückes 1333 grundbücherlich durchgeführt werden kann und dass diese Dienstbarkeiten auf der Liegenschaft EZ. 1079 Kat.Gem. 12012 Gföhl als dem herrschenden Gut ersichtlich gemacht werden kann.

## **3. KOSTEN DER INSTANDHALTUNG**

Die Stadtgemeinde Gföhl (Öffentliches Gut) verpflichtet sich die Kosten des laufenden Betriebes, der Überprüfung, Instandhaltung, Reparatur und Erneuerung, sowie allfällig notwendig werdender Ausbesserungsarbeiten des Regen- und Schmutzwasserkanals alleine zu tragen.

Die GEDESAG erteilt ihre ausdrückliche Einwilligung dazu, dass die Stadtgemeinde Gföhl zu diesem Zweck das dienende Grundstück betreten darf, allenfalls die zur Erneuerung bzw. Reparatur oder Austausch der Zuleitungen erforderlichen Grabarbeiten mittels geeigneter Maschinen und Geräten durchführen, und zu diesem Zweck das dienende Grundstück auch befahren darf.

Hingegen verpflichtet sich die Stadtgemeinde Gföhl, nach Beendigung der Grab- und Reparaturarbeiten jeweils den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen und der GEDESAG jeden entstandenen Schaden unverzüglich nach Bekanntgabe zu ersetzen.

Sämtliche Arbeiten sind, sofern sie nicht unaufschiebbar sind, der GEDESAG zumindest vier Wochen vorher anzukündigen.

#### IV. LAGEPLAN



#### V. ENTGELT

Die Einräumung der Dienstbarkeit erfolgt unentgeltlich.

## **VI. ÜBERGABE**

Die Übergabe der Dienstbarkeitsflächen an die Dienstbarkeitsberechtigte ist bereits vor Unterfertigung des Vertrages erfolgt.

## **VII. RECHTSNACHFOLGER**

Die Vertragsparteien haben sämtliche Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ihrem jeweiligen Rechtsnachfolger zu überbinden und sind diese wiederum zu verpflichten, diese auf ihre jeweiligen weiteren Rechtsnachfolger zu überbinden.

## **VIII. WEITERE VERTRAGSBESTIMMUNGEN**

### **1. SCHRIFTFORM**

Sämtliche Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es bestehen keine mündlichen Nebenabreden.

### **2. GERICHTSSTANDSVEREINBARUNG**

Die vertragsschließenden Parteien vereinbaren in allen Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis gemäß § 104 JN das Bezirksgericht Krems an der Donau als für diese Streitigkeiten zuständiges Gericht.

### **3. VOLLMACHTSEINRÄUMUNG**

Sämtliche Vertragsteile beauftragen und bevollmächtigen den Vertragsrichter Mag. Franz Müller, Rechtsanwalt, 3500 Krems an der Donau, Roseggerstraße 16/2, für sie Grundbuchsgesuche einzureichen und überhaupt alles vorzukehren und alle Rechtshandlungen vorzunehmen, soweit dies zur Durchführung des gegenständlichen Vertrages erforderlich ist; gegebenenfalls auch Einheitswerte zu erheben, Rechtsmittel zu ergreifen und insbesondere auch in beiderseitigem und gleichzeitigem Vollmachtsnamen sämtlicher Vertragsparteien, welche die gemeinsame Vertretung hiermit ausdrücklich genehmigen, zur Durchführung des Vertrages Änderungen und Ergänzungen des Vertragstextes vorzunehmen, insbesondere auch gesonderte Aufsandungserklärungen zu verfassen und in beiderseitigem Vollmachtsnamen der Parteien beglaubigt oder unbeglaubigt zu fertigen.

Ein allfälliger Vollmachts- und Auftragswiderruf kann nur durch beide Vertragsparteien gemeinsam und mit Zustimmung des Bevollmächtigten erfolgen. Um dem erteilten

Auftrag vollständig nachkommen zu können, wird die Beauftragung und Bevollmächtigung auch mit Wirkung über den Tod der Vertragsparteien hinaus erteilt.

#### **4. ARCHIVIUM**

Die Vertragsteile nehmen zustimmend zur Kenntnis, dass die zur Durchführung des gegenständlichen Rechtsgeschäftes erforderlichen Urkunden im elektronischen Urkundenarchiv der österreichischen Rechtsanwälte (kurz Archivium genannt) gespeichert werden und den Justiz- und Finanzbehörden zugänglich sind.

#### **5. KOSTEN UND GEBÜHREN**

Die Stadtgemeinde Gföhl hat die mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten, Gebühren, Abgaben und Steuern zu tragen und hält diesbezüglich die GEDESAG schad- und klaglos.

#### **6. AUSFERTIGUNGEN**

Diese Vertragsurkunde wird in einer Ausfertigung errichtet. Die Urschrift erhält die GEDESAG nach grundbücherlicher Durchführung des gegenständlichen Vertrages. Die Stadtgemeinde Gföhl erhält eine Kopie der unterfertigten Vertragsurkunde.

Gföhl, am

.....  
Bürgermeister / geschäftsführender Gemeinderat

.....  
Vizebürgermeister / geschäftsführender Gemeinderat

Siegel der Stadtgemeinde Gföhl (Öffentliches Gut)

genehmigt in der Gemeinderatsitzung am .....

.....  
Gemeinderat  
Krems, am

.....  
Gemeinderat

.....  
(Gemeinnützige Donau-Ennstaler Siedlungs-Aktiengesellschaft [FN31971t]  
vertreten durch den mit beglaubigter Vollmacht ausgewiesenen Vertreter Mag. Franz Müller, geb. 29.08.1970)



Stadtgemeinde Gföhl  
Hauptplatz 3  
3542 Gföhl

## F Ö R D E R U N G S V E R T R A G

abgeschlossen aufgrund des Umweltförderungsgesetzes, BGBl Nr. 185/1993 idgF zwischen dem **Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft** als Förderungsgeber, vertreten durch die **Kommunalkredit Public Consulting GmbH**, Türkenstraße 9, A-1092 Wien und dem Förderungsnehmer **Stadtgemeinde Gföhl**, GKZ 31311, Hauptplatz 3, 3542 Gföhl.

### 1. Gegenstand des Förderungsvertrages

1.1 Gegenstand dieses Vertrages, Antragsnummer **B401101**, ist die Förderung der Maßnahme:

Bezeichnung	Abwasserbeseitigungsanlage BA 20 Gföhl
Funktionsfähigkeitsfrist	28.06.2016

die auf Vorschlag der Kommission für die Angelegenheiten der Wasserwirtschaft vom 07.04.2017 vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, DI Andrä Rupprechter, mit Entscheidung vom 24.04.2017 gewährt wurde.

1.2 Grundlage für die Förderungsentscheidung bilden die mit dem Förderungsansuchen vorgelegten Unterlagen gemäß § 8 der Förderungsrichtlinien für die Kommunale Siedlungswasserwirtschaft 2016. Im Falle vorsätzlicher Falschangaben bei der Antragstellung oder Abrechnung behält sich der Förderungsgeber vor, auch strafrechtliche Konsequenzen einzuleiten.

1.3 Die Beilagen, d.s. die Allgemeinen Vertragsbedingungen (Beilage 1) und der Zuschussplan, bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages.

1.4 Sofern der Förderungsnehmer seinerseits jemanden Dritten mit der Umsetzung der Maßnahme betraut (z.B. im Rahmen einer Betrauung mit einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse), verpflichtet sich der Förderungsnehmer sicherzustellen, dass die Betrauung und Finanzierung der Maßnahme im Einklang mit den beihilfenrechtlichen Bestimmungen und den Bestimmungen dieses Förderungsvertrages erfolgt.

### 2. Ausmaß und Auszahlung der Förderung

2.1 Für das unter Pkt. 1 beschriebene Vorhaben betragen:

der vorläufige Förderungssatz	27,00 %
die vorläufigen förderbaren Investitionskosten	990.000,00 Euro
die vorläufige Pauschale für Leitungsinformationssystem	0,00 Euro

Die Gesamtförderung im vorläufigen Nominale von 267.300,00 Euro wird in Form von Bauphasen- und Finanzierungszuschüssen ausbezahlt.

- 2.2 Der Nominalbetrag der Förderung wird gemäß § 9 Abs. 1 Förderungsrichtlinien für die Kommunale Siedlungswasserwirtschaft 2016 mit einem Zinssatz von 0,40 % verzinst. Die Verzinsung beginnt mit dem nächsten 1.7. oder 1.1., welcher der Kommissionsempfehlung folgt.
- 2.3 Im Zuge der Endabrechnung kann von der Kommunalkredit Public Consulting GmbH eine Erhöhung der förderbaren Investitionskosten ohne Vorlage an die Kommission in Angelegenheiten der Wasserwirtschaft um höchstens 15 % anerkannt werden. In diesem Fall erhöht sich das Nominale entsprechend dem Förderungssatz.

### **3. Auszahlungsbedingungen**

- 3.1 Die Auszahlung der Förderung erfolgt vorbehaltlich ihrer budgetären Verfügbarkeit nach dem vorläufigen Zuschussplan in Form von Bauphasen- und Finanzierungszuschüssen auf das am Rechnungsnachweis angegebene Konto.
- 3.2 Der erste Bauphasenzuschuss wird nach Vorlage eines Rechnungsnachweises über zumindest 25 % der förderbaren Investitionskosten ausbezahlt. Dieser Rechnungsnachweis muss jeweils spätestens am 15.5. bzw. 15.11. im Wege des Amtes der Landesregierung bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH eingelangt sein. Die weiteren Bauphasenzuschüsse werden dann gemäß dem Zuschussplan ausbezahlt.
- 3.3 Der erste Finanzierungszuschuss wird nach Vorlage eines Rechnungsnachweises mit gleichzeitiger Funktionsfähigkeitsmeldung ausbezahlt. Dieser Rechnungsnachweis muss jeweils spätestens am 15.5. bzw. 15.11. im Wege des Amtes der Landesregierung bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH eingelangt sein. Die weiteren Finanzierungszuschüsse werden dann automatisch gemäß dem Zuschussplan ausbezahlt. Erfolgt die Anforderung des 1. Finanzierungszuschusses nicht rechtzeitig, werden 2 weitere Bauphasenzuschüsse in Höhe des letztvorangegangenen ausbezahlt, danach ruht die Förderung. Etwaige Restarbeiten sind nur dann förderfähig, wenn sie innerhalb der Fertigstellungsfrist (= 1 Jahr nach tatsächlicher Funktionsfähigkeit) durchgeführt werden.
- 3.4 Die Endabrechnungsunterlagen sind spätestens 1 Jahr nach Fertigstellung der Maßnahme (= spätestens 2 Jahre nach tatsächlicher Funktionsfähigkeit) dem Amt der Landesregierung vorzulegen. Ein Versäumnis dieser Frist führt zu einem Ruhen der Förderung. Die Endabrechnungsunterlagen werden nach Prüfung durch das Land und nach erfolgter Kollaudierung an die Kommunalkredit Public Consulting GmbH weitergeleitet, welche die Endabrechnung vornimmt. Aufgrund dieser Endabrechnung wird dann der endgültige Zuschussplan erstellt, der bis zum Ende der Laufzeit der Förderung unverändert bleibt.
- 3.5 Werden Zahlungen nicht unmittelbar vom Förderungsnehmer vorgenommen, sondern über ein konzerninternes Liquiditätsmanagement („Cash Pooling“) abgewickelt, sind zusätzlich folgende Unterlagen vorzulegen:
- Nachweis über die tatsächliche Bezahlung der zur Förderung beantragten Leistungen (z.B. entsprechende Zahlungsbelege)
  - Nachweis über die Aktivierung der getätigten Investition in der Bilanz des Förderungsnehmers
  - Nachweis über den tatsächlichen Ausgleich der Befästungen durch den Förderungsnehmer bis zur Vorlage der Endabrechnung.
- 3.6 Mindestgebühr ABA: Vom Förderungsnehmer (bzw. bei Verbänden von den kostentragenden Gemeinden) ist gemäß § 7 Abs. (1) Z 13 der Förderungsrichtlinien für die Kommunale Siedlungswasserwirtschaft 2016 spätestens zum Zeitpunkt der Auszahlung der ersten Förderungsrate der Nachweis zu erbringen, dass eine Benützungsg Gebühr oder ein Benützungsentgelt in der Höhe von zumindest 2 Euro/m<sup>3</sup> inklusive USt. von den angeschlossenen Einwohnern eingehoben wird. Bei Zusammenschlüssen mehrerer gebühreneinhebender juristischer Personen wird bei Nichterreichen der Mindesthöhe die Förderung ggf. nur anteilig ausgezahlt. Dieser Nachweis ist bei Anlagen zur eigenständigen Abwasserentsorgung von bis zu 250 Hausanschlüssen oder bei Förderungen gem. § 4 (1) Z 13 bis 15 nicht zu erbringen.

#### 4. Schlussbestimmungen

- 4.1 Der Förderungsnehmer erklärt, den gegenständlichen Förderungsvertrag mittels beiliegender Annahmeerklärung vorbehaltlos anzunehmen.
- 4.2 Der Förderungsgeber erachtet sich an die Zusicherung der Förderung für die Dauer von drei Monaten ab dem Einlangen des Vertrages beim Förderungsnehmer gebunden.

Kommunalkredit Public Consulting



DI Christopher Giay



DI Dr. Johannes Laber

## ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN DER SIEDLUNGSWASSERWIRTSCHAFT (Beilage 1)

### Allgemeines

1. Der Förderungsvertrag wird mit dem Tag des Einlangens der ordnungsgemäß unterfertigten Annahmeerklärung bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH rechtswirksam, wobei der Förderungsvertrag nur bei vorbehaltloser Annahme zustande kommt.
2. Allfällige Förderungsvertragsänderungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Zusatzvereinbarungen werden nicht Bestandteil des Förderungsvertrages. Eine Änderung dieser Bestimmung kann nur schriftlich erfolgen.
3. Bei Änderungen bestehender Förderungsverträge sind die vertraglich vereinbarten Förderungskonditionen, die der ursprünglichen Zusicherung zugrunde lagen, weiterhin anzuwenden.
4. Im Fall von Unklarheiten bei der Vertragsauslegung können neben den Förderungsrichtlinien für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft 2016 und den Technischen Richtlinien des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft subsidiär auch die Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014), BGBl. II Nr. 208/2014 zur Auslegung herangezogen werden.
5. Als Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus dem Förderungsvertrag ergeben, wird das sachlich zuständige Gericht in Wien vereinbart.

### Verpflichtungen

Der Förderungsnehmer ist verpflichtet,

1. über die zugesagte Förderung weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung, oder auf andere Weise zu verfügen,
2. die Förderungsmittel widmungsgemäß, wirtschaftlich, sparsam und zweckmäßig zu verwenden,
3. alle Ereignisse, die die Durchführung oder die Erreichung des Förderungszweckes der Maßnahmen verzögern, unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würden, der Kommunalkredit Public Consulting GmbH aus eigener Initiative unverzüglich anzuzeigen,
4. die Förderungsrichtlinien für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft 2016 und die Technischen Richtlinien des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft einzuhalten,
5. die Kommunalkredit Public Consulting GmbH über beabsichtigte, in Behandlung stehende oder erledigte Ansuchen oder Anträge auf Förderung der Maßnahme bei anderen öffentlichen Förderungsgebern bis zum Abschluss der Auszahlung zu informieren. Die Mitteilungspflicht betrifft auch jene Förderungen, um die der Förderungsnehmer nachträglich ansucht,
6. die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes BGBl. I Nr. 66/2004 zu beachten, sofern der Förderungsnehmer diesem unterliegt und das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz, BGBl. I Nr. 82/2005 sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7 b des Behinderteneinstellungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1970 idgF. zu berücksichtigen,
7. die geplante Übertragung von Eigentum an geförderten Anlagen der Kommunalkredit Public Consulting GmbH unverzüglich anzuzeigen und eine Zustimmung hierfür einzuholen,
8. die geförderten Anlagen bis zur gänzlichen Auszahlung des Förderungsbetrages, in jedem Fall aber zumindest zehn Jahre lang, zu betreiben,
9. die für die Durchführung und den Betrieb der Anlage erforderlichen Bewilligungen rechtzeitig zu erlangen, mit der Durchführung der Leistung gemäß dem vereinbarten Zeitplan, ansonsten unverzüglich nach Gewährung der Förderung zu beginnen, die Leistung zügig durchzuführen und diese innerhalb der vereinbarten, ansonsten innerhalb einer angemessenen Frist, abzuschließen,
10. sämtliche für ihn verbindliche vergabe- und wettbewerbsrechtliche Bestimmungen, sowie die „Bedingungen für die Vergabe von Leistungen“ (Anhang) einzuhalten,
11. die gemeinschaftlichen Beihilfenrechtsbestimmungen einzuhalten, sofern der Förderungsnehmer seinerseits jemanden Dritten mit der Umsetzung der geförderten Maßnahme betraut und daher bzw. gemäß diesem Vertrag zu deren Einhaltung verpflichtet ist,
12. die Planung und örtliche Bauaufsicht der Maßnahmen von dafür Befugten oder im eigenen Wirkungsbereich entweder von einem Unternehmen, an dem eine Gebietskörperschaft überwiegend beteiligt ist, oder einer Fachabteilung oder einem Bauamt einer Gebietskörperschaft durchführen zu lassen,
13. bei der Ausführung der Maßnahme und bei den eingesetzten Produkten auf die Langlebigkeit und Qualität sowie auf die Energieeffizienz Bedacht zu nehmen. In der Ausschreibung sind entsprechende Qualitätsanforderungen festzulegen, wobei anzuwendende Normen und Regelwerke (z.B. von ÖWAV, ÖVGW, DWA, GRIS, GWT) anzuführen sind,
14. Kontrollmaßnahmen wie z.B. Dichtheitskontrollen von Kanälen, Wasserleitungen, Schächten, Becken, usw. getrennt vom Bauauftrag bzw. Errichtungsauftrag an einen unabhängigen Auftragnehmer zu vergeben, und mit Messmitteln, die dem Maß- und Eichgesetz für den amtlichen und rechtsgeschäftlichen Verkehr entsprechen, durchführen zu lassen,
15. die Ausführung der Maßnahmen von dafür Befugten zu veranlassen oder durchführen zu lassen, außer bei Eigenleistungen gemäß § 3 Abs. 13 der Förderungsrichtlinien für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft 2016,
16. sich beim Betrieb einer Anlage einer fachkundigen Person zu bedienen, sofern es sich um einen Förderungsnehmer gemäß § 5 Z 1 bis 3 der Förderungsrichtlinien für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft 2016 handelt,
17. für die Überwachung des Betriebes der Abwasserentsorgungsanlage eine Vereinbarung mit einer fachkundigen Person abzuschließen, sofern es sich um einen Förderungsnehmer gemäß § 5 Z 4 Förderungsrichtlinien für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft 2016 handelt, und sicherzustellen, dass die geförderte Anlage durch fachkundige Personen gewartet wird,

18. den Baubeginn sowie das Erreichen der Funktionsfähigkeit der Maßnahmen der Kommunalkredit Public Consulting GmbH bekannt zu geben, wobei der Baubeginn spätestens ein Jahr nach Zusicherung der Förderung zu erfolgen hat. Andernfalls behält sich der Förderungsgeber die Stornierung der Zusicherung vor,
19. die Kommunalkredit Public Consulting GmbH über alle Änderungen der geplanten Maßnahmen im Zuge der Ausführung unverzüglich zu informieren und die Zustimmung der Kommunalkredit Public Consulting GmbH dafür einzuholen, soweit es sich dabei nicht um geringfügige Änderungen handelt. Eine geringfügige Änderung liegt jedenfalls nicht mehr bei Kostenüberschreitungen von mindestens 15 %, bei einem zusätzlichen Projekt oder bei einer zusätzlichen wasserrechtlichen Bewilligung vor,
20. fortlaufende Aufzeichnungen über die Durchführung der Maßnahme zu führen, sodass jederzeit der Arbeitsfortschritt festgestellt und eine Teilabrechnung vorgelegt werden kann. Über die Gebarung der Maßnahme einschließlich ausbezahlter Förderungsmittel sind Aufzeichnungen nach kaufmännischen, haushaltsrechtlichen Gesichtspunkten in übersichtlicher und leicht überprüfbarer Form zu führen,
21. innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung der geförderten Maßnahme einen rechtsverbindlich gefertigten Schlussbericht, einschließlich der Abrechnung mit allen zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen (Endabrechnungsunterlagen) in detaillierter und nachvollziehbarer Form dem Amt der Landesregierung vorzulegen, wobei der zahlenmäßige Verwendungsnachweis eine durch Belege nachweisbare Aufgliederung aller mit der geförderten Leistung zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben umfassen muss,
22. den Organen der Kommunalkredit Public Consulting GmbH bzw. des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und den von diesen Beauftragten sowie den Organen des Rechnungshofes, sowie im Falle der Kofinanzierung durch die EU den Kontrollorganen der EU jederzeit Auskünfte (einschließlich Nachweise) hinsichtlich der geförderten Maßnahme zu erteilen. Zu diesem Zweck hat der Förderungsnehmer auf Aufforderung, insbesondere die Einsicht in die Bücher und Belege sowie in die sonstigen, der Überprüfung der Durchführung dienenden Unterlagen zu gewähren, Auskünften von Bezug habenden Banken zuzustimmen, das Betreten von Grundstücken und Gebäuden während der üblichen Geschäfts- und Betriebsstunden und die Durchführung von Messungen und Überprüfungen zu gestatten. Diese vertragliche Verpflichtung gilt ab Endabrechnung jedenfalls für die Dauer von zehn Jahren. Während dieses Zeitraumes sind Belege und Aufzeichnungen sicher und geordnet aufzubewahren. Sofern unionsrechtlich darüber hinausgehende Fristen gelten, kommen diese zur Anwendung,
23. für die Dauer der Baudurchführung eine **Bautafel** aufzustellen und nach Fertigstellung der Maßnahme eine **Erinnerungstafel** anzubringen. Die Bautafel bzw. Erinnerungstafel hat den **Vorgaben des BMLFUW** zu entsprechen. Im Falle einer EU-Kofinanzierung sind die betreffenden Publizitätsvorschriften entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 1159/2000 der Kommission über die von den Mitgliedstaaten zu treffenden Informations- und Publizitätsmaßnahmen zur Interventionen der Strukturfonds einzuhalten,
24. zuzustimmen, dass der Name des Förderungsempfängers, die Bezeichnung des Vorhabens sowie die Höhe der gewährten Förderungsmittel nach Maßgabe der jeweils geltenden unionsrechtlichen Vorschriften veröffentlicht werden können,
25. im Falle, dass die Förderung gemäß Punkt 2 Förderungsvertrag als De-minimis-Beihilfe gemäß Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 gewährt wird, sonstige im laufenden und in den beiden vorangegangenen Steuerjahren erhaltene De-minimis-Beihilfen sowie auch jede andere gewährte Beihilfe der Kommunalkredit Public Consulting GmbH mitzuteilen, sowie die Einhaltung des De-minimis-Grenzwertes von 200.000 Euro innerhalb von drei Steuerjahren zu garantieren
26. die Kriterien des Beschlusses der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Abs. 2 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichszahlungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemein wirtschaftlichen Interesse betraut sind, zu erfüllen, wenn es sich beim Förderungsnehmer um eine juristische Person handelt, die im Auftrag von Gemeinden, Verbänden oder Genossenschaften im eigenen Namen und auf eigene Rechnung öffentliche Wasserversorgungs-, Abwasserentsorgungs- oder Schlammbehandlungsanlagen errichtet oder in diese reinvestiert.

#### **Einstellung und Rückforderung der Förderung**

Der Förderungsnehmer ist verpflichtet, unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auch einer Rückzahlungsverpflichtung gemäß § 30 b Ausländerbeschäftigungsgesetz eine bereits gewährte Förderung über schriftliche Aufforderung ganz oder teilweise sofort zurückzuzahlen, bzw. eine zugesicherte, aber noch nicht ausbezahlte Förderung erlischt, wenn

1. Verpflichtungen, Auflagen und Bedingungen vom Förderungsnehmer nicht eingehalten werden,
2. Organe oder Beauftragte des Bundes, der Länder oder der EU vom Förderungsnehmer über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind,
3. vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolgenlage der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist,
4. von Organen der EU die Aussetzung oder Rückforderung verlangt wird,
5. der Förderungsnehmer die für die Umsetzung der Maßnahme erforderlichen behördlichen Bewilligungen nicht erlangt.

Bei Vorliegen eines Rückforderungsfalles werden die zurückzuzahlenden Beträge vom Tage der Auszahlung an mit 4% pro Jahr unter Anwendung der Zinseszinsmethode verzinst. Liegen diese Zinssätze unter dem von der EU für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, ist dieser heranzuziehen.

Für den Fall eines Verzuges bei der Rückzahlung der Förderung kommen folgende Verzugszinsen zur Anwendung. Bei Verzug von Unternehmen werden diese mit 9,2 % über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab Eintritt des Verzuges festgelegt, andernfalls mit 4 % über dem jeweils geltenden Basiszinssatz, mindestens jedoch 4 %. Der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, ist für das jeweilige Halbjahr maßgebend.

## Datenschutz

Der Förderungsnehmer stimmt im Sinne des § 8 Abs. 1 Z 2 des Datenschutzgesetzes, BGBl. I Nr. 165/1999 idgF. ausdrücklich zu, dass alle im Ansuchen um Gewährung einer Förderung enthaltenen sowie bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung anfallenden Daten, insbesondere sein Name oder der Name seiner Firma unter Angabe der Rechtsform, seiner Gemeinde, die Tatsache einer gewährten Förderung, des Zwecks der Förderung, der Förderungssatz, die Förderungshöhe, der jährlichen Auszahlungen sowie der Titel des Projekts und das Ausmaß der durch die Förderung angestrebten Umwelt-

entlastung nach Vertragsabschluss veröffentlicht werden können und dass alle im Zusammenhang mit der Förderung anfallenden, ihn betreffenden personenbezogenen und gemäß § 7 des Datenschutzgesetzes automationsunterstützt verarbeiteten Daten dem Bundeskanzleramt, dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, dem Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, dem Rechnungshof, dem Bundesministerium für Finanzen, dem jeweiligen Bundesland und den EU-Organen für Kontrollzwecke und zur statistischen Auswertung übermittelt werden können.

## Bedingungen für die Vergabe von Leistungen (Anhang zu Beilage 1)

1. Für Bauvorhaben mit präliminierten Kosten je Förderungsantrag (Bauabschnitt) größer 500.000 Euro exklusive Umsatzsteuer ist die Teilausgabe Wasserwirtschaft der LB-Verkehr und Infrastruktur Version 4 vom 01.05.2015 anzuwenden.  
Bei Ausschreibungen, die bis zum 30.04.2016 veröffentlicht werden, kann die Standardisierte Leistungsbeschreibung LB-Siedlungswasserbau (LB-SW), Version 5, 2005-12 angewendet werden.
2. Zusatzaufträge von Leistungen einschließlich unerwarteter Erschwernisse im Umfang von mehr als 25 v.H. der ursprünglichen Auftragssumme, ohne Hinzurechnung von Lohn- und Preiserhöhungen, können nur mit schriftlicher Zustimmung des Amtes der Landesregierung vor Auftragserteilung als förderungsfähig anerkannt werden.
3. Die Angebotsöffnung ist der zuständigen Dienststelle des Amtes der Landesregierung zwei Wochen vor dem Öffnungstermin schriftlich mitzuteilen.
4. Zur Einvernehmensherstellung mit dem Land im Hinblick auf die Einhaltung der Förderungsbestimmungen ist die Niederschrift über die Prüfung der beabsichtigten Vergabe der zuständigen Dienststelle des Amtes der Landesregierung vorzulegen, sofern die Dienststelle nicht ausdrücklich davon absieht. Die zuständige Dienststelle des Amtes der Landesregierung prüft jedenfalls, spätestens zum Zeitpunkt der Kollaudierung, die Wahl des Vergabeverfahrens gemäß BVergG idgF. Bei Wahl des falschen Vergabeverfahrens ist maximal jener Betrag förderungsfähig, für den das Verfahren zulässig gewesen wäre.  
Weitere, für die Einvernehmensherstellung erforderliche Unterlagen, sind auf Aufforderung nachzureichen. Das Einvernehmen mit dem Land hinsichtlich der Förderfähigkeit gilt jedenfalls als hergestellt, wenn sich dieses nicht innerhalb von sechs Wochen, gerechnet vom Einlangen der Unterlagen beim Amt der Landesregierung, schriftlich äußert. Die Einvernehmensherstellung hinsichtlich der Förderfähigkeit bezieht sich auf die dem Land vorgelegten Unterlagen. Der Förderungsgeber kann bei einer allfälligen Prüfung im Rahmen der Endabrechnung von der Einvernehmensherstellung abweichende Feststellungen und Beurteilungen treffen.
5. die zuständige Dienststelle des Amtes der Landesregierung ist über die Einleitung von vergaberechtlichen Nachprüfungsverfahren umgehend zu informieren.

# Zuschussplan

Antragsnummer: B401101  
 Förderungsnehmer: Stadtgemeinde Gföhl  
 Name: BA 20 Gföhl  
 Planversion: 1  
 Druckdatum: 28.04.2017

	Antrag	Endabrechnung
Investitionskosten:	990.000,00	
Förderungsbarwert:	267.300,00	0,00
Verzinsungsbeginn:	01.07.2017	
Barwertzinsatz:	0,40	0,00

Valutadatum	Auszahlungstyp	Zuschuss	Barwert	Zinsen	Status
30.06.2017	FZ	6.423,00	6.423,00	0,00	plan
31.12.2017	FZ	6.391,00	6.378,24	12,76	plan
30.06.2018	FZ	6.359,00	6.333,64	25,36	plan
31.12.2018	FZ	6.327,00	6.289,19	37,81	plan
30.06.2019	FZ	6.295,00	6.244,89	50,11	plan
31.12.2019	FZ	6.264,00	6.201,73	62,27	plan
30.06.2020	FZ	6.233,00	6.158,72	74,28	plan
31.12.2020	FZ	6.202,00	6.115,86	86,14	plan
30.06.2021	FZ	6.171,00	6.073,15	97,85	plan
31.12.2021	FZ	6.140,00	6.030,58	109,42	plan
30.06.2022	FZ	6.109,00	5.988,15	120,85	plan
31.12.2022	FZ	6.078,00	5.945,87	132,13	plan
30.06.2023	FZ	6.048,00	5.904,72	143,28	plan
31.12.2023	FZ	6.018,00	5.863,70	154,30	plan
30.06.2024	FZ	5.988,00	5.822,82	165,18	plan
31.12.2024	FZ	5.958,00	5.782,09	175,91	plan
30.06.2025	FZ	5.928,00	5.741,49	186,51	plan
31.12.2025	FZ	5.898,00	5.701,03	196,97	plan
30.06.2026	FZ	5.869,00	5.661,68	207,32	plan
31.12.2026	FZ	5.840,00	5.622,46	217,54	plan
30.06.2027	FZ	5.811,00	5.583,37	227,63	plan
31.12.2027	FZ	5.782,00	5.544,42	237,58	plan
30.06.2028	FZ	5.753,00	5.505,60	247,40	plan
31.12.2028	FZ	5.724,00	5.466,91	257,09	plan
30.06.2029	FZ	5.695,00	5.428,36	266,64	plan
31.12.2029	FZ	5.667,00	5.390,89	276,11	plan
30.06.2030	FZ	5.639,00	5.353,54	285,46	plan
31.12.2030	FZ	5.611,00	5.316,33	294,67	plan
30.06.2031	FZ	5.583,00	5.279,24	303,76	plan
31.12.2031	FZ	5.555,00	5.242,28	312,72	plan
30.06.2032	FZ	5.527,00	5.205,44	321,56	plan
31.12.2032	FZ	5.499,00	5.168,74	330,26	plan
30.06.2033	FZ	5.472,00	5.133,09	338,91	plan
31.12.2033	FZ	5.445,00	5.097,57	347,43	plan
30.06.2034	FZ	5.418,00	5.062,17	355,83	plan
31.12.2034	FZ	5.391,00	5.026,89	364,11	plan
30.06.2035	FZ	5.364,00	4.991,73	372,27	plan
31.12.2035	FZ	5.337,00	4.956,69	380,31	plan
30.06.2036	FZ	5.310,00	4.921,77	388,23	plan
31.12.2036	FZ	5.283,00	4.886,97	396,03	plan
30.06.2037	FZ	5.257,00	4.853,21	403,79	plan
31.12.2037	FZ	5.231,00	4.819,57	411,43	plan
30.06.2038	FZ	5.205,00	4.786,04	418,96	plan
31.12.2038	FZ	5.179,00	4.752,63	426,37	plan
30.06.2039	FZ	5.153,00	4.719,33	433,67	plan
31.12.2039	FZ	5.127,00	4.686,15	440,85	plan
30.06.2040	FZ	5.101,00	4.653,08	447,92	plan
31.12.2040	FZ	5.075,00	4.620,12	454,88	plan
30.06.2041	FZ	5.024,33	4.564,86	459,47	plan
	<b>Summe</b>	<b>279.757,33</b>	<b>267.300,00</b>	<b>12.457,33</b>	

An die  
Kommunalkredit Public Consulting GmbH  
Türkenstraße 9  
1092 Wien

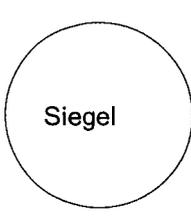
## ANNAHMEERKLÄRUNG

Der Förderungnehmer **Stadtgemeinde Gföhl**, GKZ 31311, erklärt die vorbehaltlose Annahme des Förderungsvertrages vom 24.04.2017, Antragsnummer **B401101**, betreffend die Gewährung eines Bauphasen- und Finanzierungszuschusses für die Abwasserbeseitigungsanlage BA 20 Gföhl.

Der Förderungnehmer bestätigt die Aufbringung der Finanzierung gemäß nachstehender Aufstellung sowie der dafür erforderlichen Beschlussfassungen.

• Anschlussgebühren	Euro	_____
• Eigenmittel	Euro	_____
• Landesmittel	Euro	396.000,00
• Bundesmittel	Euro	267.300,00
• Restfinanzierung	Euro	326.700,00
<b>Förderbare Gesamtinvestitionskosten</b>	Euro	<b>990.000,00</b>

Rechtsverbindliche Unterfertigung durch den Förderungnehmer

 Siegel	_____ am _____
	_____
	_____
	_____
	_____
	_____

**NÖ WASSERWIRTSCHAFTSFONDS**  
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



NÖ Wasserwirtschaftsfonds, 3109

An die  
Stadtgemeinde Gföhl  
Hauptplatz 3  
3542 Gföhl

WA4-WWF-10137020/3  
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen  
2

E-Mail: <a href="mailto:post.noewwf@noel.gv.at">post.noewwf@noel.gv.at</a>
Fax: 02742/9005/16770    Internet: <a href="http://www.noe.gv.at">http://www.noe.gv.at</a>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005    DVR: 0059986

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005 Durchwahl	Datum
-	Johannes Uiberlacker	14074	18. Mai 2017

Betrifft  
Abwasserentsorgungsanlage Gföhl, Bauabschnitt 20;  
Zusicherung von Förderungsmitteln aus dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds

## ZUSICHERUNG

Gemäß § 2 (1) lit. a des NÖ Wasserwirtschaftsfondsgesetzes, LGBl. 1300 idgF, werden dem Antragsteller für das Bauvorhaben Abwasserentsorgungsanlage Gföhl, Bauabschnitt 20

### FÖRDERUNGSMITTEL AUS DEM NÖ WASSERWIRTSCHAFTSFONDS

zugesichert.

Bis zur Endabrechnung werden zu den vorläufig förderbaren Investitionskosten (ohne Kosten Leitungsinformationssystem) in der Höhe von EUR 990.000,00 vorläufig 40 %, das sind EUR 396.000,00 gewährt.

Für die vorläufigen Leitungsinformationssystem-Kosten von EUR 0,00 wird eine vorläufige Pauschale in der Höhe .....EUR 0,00 bewilligt.

(Auszahlung der Leitungsinformationssystempauschale erfolgt auf Grundlage der tatsächlichen Leitungslängen nach Funktionsfähigkeit)

Bis zur Endabrechnung werden somit zu den **vorläufigen förderbaren Gesamtinvestitionskosten** in der Höhe von **EUR 990.000,00**

somit **Gesamtförderungsmittel** im Ausmaß von .....**EUR 396.000,00**  
zu den in der Beilage festgesetzten Bedingungen zugesichert.

Die Förderungsmittel werden **zur Gänze** als **nicht rückzahlbarer Beitrag** gewährt.

Die sich aus den Investitionskosten (ohne Kosten Leitungsinformationssystem -  
Pauschalförderung) für diesen Bauabschnitt ergebende theoretische Annuität ist aus der  
Beilage ersichtlich.

Die endgültige Festlegung des Förderungsausmaßes und die sich aus diesem  
Bauabschnitt ergebende theoretische Annuität erfolgt nach Kollaudierung.



St. Pölten, am Beschlusstag

NÖ Wasserwirtschaftsfonds

Die Vorsitzende

Der Geschäftsführer

Mag<sup>a</sup>. Mikl-Leitner

Der Geschäftsführerstv.

Dipl. Ing. Schleritzko

Landeshauptfrau

Dr. Pernkopf

Landesrat

LH-Stellvertreter

## B E D I N G U N G E N

1. a) Der mit dem Förderungsvertrag des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH aufgrund des Umweltförderungsgesetzes 1993, BGBl. 185/1993 in der geltenden Fassung zugesicherte Fördersatz wurde der Berechnung des Förderungsausmaßes des NÖ Wasserwirtschaftsfonds zugrundegelegt.
- b) Die zugesicherten Förderungsmittel des NÖ Wasserwirtschaftsfonds werden bei Nachweis des entsprechenden Baufortschrittes, höchstens jedoch in folgenden

### J a h r e s q u o t e n

unter Berücksichtigung der nachstehenden Bedingungen fällig:

2017	EUR	59.400,00	2018	EUR	110.900,00
2019	EUR	126.700,00	2020	EUR	79.200,00
2021	EUR	19.800,00	2022	EUR	0,00

- c) Die gesamte Förderung erfolgt in Form eines nicht rückzahlbaren Beitrages.
  - d) Die angewiesenen Förderungsmittel gelten bis zur Kollaudierung und Endabrechnung als Vorauszahlung.
- 
2. Vertragsgrundlagen:
    - wasserrechtlich bewilligtes Projekt vom 21. März 2014
    - Projektverfasser: Technisches Büro für Kulturtechnik Ing. Seidl
    - Wasserrechtsbescheid vom 11. Juni 2014  
GZ WA1-W-4288/186-2014  
Behörde: Landeshauptmann von Niederösterreich
  3. Durchführungszeitraum:
    - Baubeginn: 14. Juli 2014
    - Funktionsfähigkeitsfrist: 28. Juni 2016

## 4. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

### a) Allgemeines

Die Bestimmungen des NÖ Wasserwirtschaftsfondsgesetzes LGBl. 1300 idgF, sowie die NÖ Wasserwirtschaftsfonds Förderungsrichtlinien 2016 – Siedlungswasserwirtschaft sind wesentliche Bestandteile dieser Zusicherung.

### b) Vertragsabschluss

Die Zusicherung wird mit der Vorlage der Annahmeerklärung durch den Förderungsnehmer rechtsverbindlich, wobei die Zusicherung vorbehaltlos zur Kenntnis zu nehmen und anzuerkennen ist.

- **Annahmeerklärung**  
Die Übernahme der angeführten Verpflichtungen ist bei Gemeinden an einen Beschluss des zuständigen Organs nach der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 (Gemeindevorstand, Gemeinderat), bei Verbänden an einen Verbandsbeschluss, entsprechend den geltenden Satzungen, und bei Genossenschaften an einen Beschluss des zuständigen Organes gebunden.
- Bei Genossenschaften verpflichten sich diese, zusätzliche Mitglieder, wie im § 81, Abs. 2 des Wasserrechtsgesetzes vorgesehen, aufzunehmen.

Die Annahmeerklärung ist bis spätestens 3 Monate ab Zustellung der Zusicherung dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds vorzulegen.

Diese Frist kann auf begründetes Ansuchen des Förderungsnehmers erstreckt werden.

### c) Gerichtsstand

Für alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus der Förderungszusicherung ergeben, wird das Bezirksgericht St. Pölten und das Landesgericht für Zivilrechtssachen St. Pölten vereinbart.

## 5. VERPFLICHTUNGEN

Der Förderungsnehmer ist verpflichtet:

- die bewilligten und überwiesenen Förderungsmittel widmungsgemäß zu verwenden,
- für die Baudurchführung alle erforderlichen behördlichen Bewilligungen zu erwirken,
- die Anlage bescheidmäßig auszuführen bzw. bei Projektsänderung die notwendigen Bewilligungen zu erwirken,
- sämtliche für ihn verbindliche vergabe- und wettbewerbsrechtliche Bestimmungen einzuhalten,

- die Ausschreibung und Vergabe von Leistungen entsprechend den geltenden Vergabebestimmungen der Bundesförderung durchzuführen,
- die Baudurchführung im Einvernehmen mit der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft des Amtes der NÖ Landesregierung vorzunehmen,
- sich zur Errichtung Befugter und zum Betrieb fachkundiger Personen zu bedienen,
- den Baubeginn und die Funktionsfähigkeit zu melden,
- innerhalb eines Jahres ab Zusicherung mit dem Bau zu beginnen – andernfalls behält sich der NÖ Wasserwirtschaftsfonds die Stornierung der Zusicherung vor,
- für wesentliche Projektsänderungen bzw. Änderungen von Fristen von mehr als einem Jahr die Zustimmung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds einzuholen,
- zu erwartende Kostenüber- oder -unterschreitungen von mehr als 15 % nach bekannt werden unverzüglich zu melden,
- ehestens, jedoch spätestens 2 Jahre nach Funktionsfähigkeit (analog den Bestimmungen des Bundes), alle für die Kollaudierung erforderlichen Unterlagen, insbesondere die Abrechnungsunterlagen, vorzulegen,
- bei der Kollaudierung alle die Baudurchführung und die Bauabrechnung betreffenden Unterlagen - soweit sie nicht der Abrechnung angeschlossen wurden - zur Einsicht vorzulegen (Ansprüche, die vom Förderungsnehmer gegenüber dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds aus der Zusicherung abgeleitet werden, können bei sonstigem Verlust spätestens bei der Kollaudierungsverhandlung nachweislich geltend gemacht werden.),
- den Organen des NÖ Wasserwirtschaftsfonds und den von diesen Beauftragten jederzeit Auskünfte hinsichtlich der geförderten Maßnahmen zu erteilen, Einsichten in Bücher, Belege und sonstige Unterlagen zu gewähren sowie Durchführung von Messungen und Überprüfungen zu gestatten,
- dem Rechnungshof bzw. NÖ Landesrechnungshof bei Ausübung seiner Prüfkompetenz alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen,
- alle Belege und Aufzeichnungen das Bauvorhaben betreffend sicher und geordnet aufzubewahren, und zwar für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist im Sinne des Rechnungslegungsgesetzes, BGBl. Nr. 475/1990 idgF, ab Endabrechnung,
- zugesicherte Förderungsmittel ohne Zustimmung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds weder zu veräußern noch zu verpfänden oder auf andere Weise zu belasten; sie können auch nicht von Dritten in Exekution gezogen werden.
- vor einer Übertragung von Eigentum an geförderten Anlagen eine Zustimmung dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds einzuholen, die auch an Bedingungen geknüpft sein kann,
- sollte der Fördernehmer nicht mehr unmittelbar oder mittelbar unter dem beherrschenden Einfluss der öffentlichen Hand (einer Einrichtung des öffentlichen Rechts) stehen, eine Zustimmung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds einzuholen, die auch an Bedingungen geknüpft sein kann,
- bei vertraglichen Regelungen mit anderen Betreibern gemeinschaftlicher Anlagen zwecks Wasserabgabe oder Abwassereinleitung unter Berücksichtigung der dem anderen Betreiber anfallenden Kosten eigener Maßnahmen angemessene einmalige und laufende Kosten zu berechnen,
- bei Genossenschaften zusätzliche Mitglieder aufzunehmen wie § 81 (2) Wasserrechtsgesetz.

- bei digitalen Leitungsinformationssystemen: der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft des Amtes der NÖ Landesregierung auf Anforderung die Grundinformationen in Form von shape-Dateien in einem amtlich österreichischen Koordinatensystem zur allfälligen Aufnahme in den Geo-Datenbestand des Bundeslandes NÖ zu übermitteln,
- unverzügliche Bekanntgabe von anderen für dieses Bauvorhaben (auch nachträglich) beantragte Förderungen. Die Gewährung anderer Förderungen ist unter Bekanntgabe der Eckdaten der Förderung und Förderstelle zu melden,
- bei Bauvorhaben, deren Investitionskosten mehr als EUR 3,6 Mio. betragen, sind die Bestimmungen des Normerlasses „Bauvorhaben Siedlungswasserwirtschaft“ im Einvernehmen mit der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft des Amtes der NÖ Landesregierung einzuhalten,
- bei Strategischen Konzepten: dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds bzw. der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft des Amtes der NÖ Landesregierung zu gestatten, grundsätzliche Aussagen und Ergebnisse an andere Förderungswerber weiterzugeben.

## **6. AUSZAHLUNG VON FÖRDERUNGSMITTELN**

- a) Auszahlungen von Förderungsmitteln erfolgen auf Grund von Zuzählungsanträgen, die der Förderungsnehmer auf den vom NÖ Wasserwirtschaftsfonds ausgearbeiteten Formblättern zu stellen hat.
- b) Die Höhe des Zuzahlungsbetrages ergibt sich entsprechend dem Baufortschritt bzw. höchstens auf Grundlage der in der Zusicherung ausgewiesenen Jahresförderquoten aufgrund des überprüften Zuzählungsantrages an den NÖ Wasserwirtschaftsfonds.
- c) Von den ausgewiesenen und als förderungsfähig anerkannten Baukosten sind bis zur Endabrechnung rd. 95 % der Kosten für die Bemessung der Anweisung heranzuziehen. Die Anweisungsbeträge werden kaufmännisch auf ganze Beträge gerundet.
- d) Der Förderungsnehmer wird mit jeder Zuzahlung von Förderungsmitteln über ihre Höhe informiert.
- e) Die bewilligten und überwiesenen Förderungsmittel sind widmungsgemäß zu verwenden.
- f) Die ausbezahlten Förderungsmittel gelten bis zur Kollaudierung und Endabrechnung als Vorauszahlungen.
- g) Die Auszahlung von Förderungen für digitale Leitungsinformationssysteme erfolgt auf Grundlage der ausgewiesenen im Bauabschnitt digital erfassten Leitungslängen und den dafür ausgewiesenen und als förderfähig anerkannten Kosten, wobei jeweils 95% für die Bemessung der Anweisung bzw. höchstens die in der Zusicherung ausgewiesenen Jahresförderquoten heranzuziehen sind, erst nach Funktionsfähigkeit des Bauabschnittes.

## 7. RÜCKFORDERUNG VON FÖRDERUNGSMITTELN

Der Förderungsnehmer hat eine gewährte Förderung über schriftliche Aufforderung ganz oder teilweise innerhalb einer angemessenen Frist zurück zu zahlen oder es ist das Erlöschen zugesicherter, aber noch nicht ausbezahlter Förderungen vorzusehen, wenn

- a) Organe des NÖ Wasserwirtschaftsfonds oder dessen Beauftragte über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind,
- b) vorgesehene Verpflichtungen oder Bedingungen vom Förderungsnehmer nicht eingehalten wurden,
- c) vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung ohne Erfolg geblieben ist,
- d) die unverzügliche Meldung von Ereignissen, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde, unterblieben ist,
- e) der Förderungswerber vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist,
- f) die Förderungsmittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind,
- g) das geförderte Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist,
- h) das Veräußerungsverbot nicht eingehalten wurde,
- i) sonstige Förderungsvoraussetzungen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszweckes sichern sollen, vom Förderungswerber nicht eingehalten wurden,
- j) der Fördernehmer das Eigentum an geförderten Anlagenteilen ohne Zustimmung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds überträgt

Bei Vorliegen eines Rückforderungsfalles ist dem Förderungsnehmer der zurückzahlende Betrag mit Zahlungsziel einschließlich Verzugszinsen bekanntzugeben.

Allfällige weitergehende zivilrechtliche Ansprüche bleiben davon unberührt.

Von einer Einstellung bzw. Rückforderung der Förderungsmittel kann abgesehen werden, wenn eine ordnungsgemäße Errichtung und Betrieb der geförderten Anlage gewährleistet erscheint.

## **8. DATENSCHUTZ**

Der Förderungsnehmer ermächtigt den NÖ Wasserwirtschaftsfonds und die Abteilung Siedlungswasserwirtschaft des Amtes der NÖ Landesregierung gemäß den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes 2000-DSG 2000, BGBl.Nr. 165/1999 idgF, durch Einreichung seines Förderungsansuchens:

- a) die zur Bearbeitung seines Förderungsansuchens erforderlichen Daten und Auskünfte über den Förderungswerber einzuholen oder einholen zu lassen bzw. mit Hilfe von eigenen oder fremden Datenverarbeitungsanlagen zu verarbeiten, benützen, übermitteln zu lassen;
- b) personenbezogene Daten, die im Zusammenhang mit der Bundesförderung der betreffenden Bauvorhaben anfallen, zu verwenden;
- c) nach den gesetzlichen Vorgaben des NÖ Wasserwirtschaftsfonds Daten und Auskünfte über das Förderungsansuchen und dessen Erledigung an Bundes- und Landesstellen, Dienststellen der europäischen Kommission einschließlich der von diesen Stellen mit der Abwicklung von Förderungen beauftragten Institutionen weiterzugeben (z.B. zur Erfassung in der Transparenzdatenbank) und von diesen Stellen Daten und Auskünfte über andere vom Förderungswerber gestellte Förderungsansuchen – soweit sie die Förderfähigkeit gemäß Umweltschutzgesetz idgF bzw. das NÖ Wasserwirtschaftsfondsgesetz, LGBl. 1300 idgF, betreffen - einzuholen.

## **9. HINWEISTAFEL UND ERINNERUNGSTAFEL**

- a) Für die Dauer der Baudurchführung ist auf der Baustelle eine Hinweistafel mit der Vorgabe „Hier investiert NÖ“ und dem Zusatz „Gefördert aus Mitteln des NÖ Wasserwirtschaftsfonds“, in der Basisgröße von 240 cm x 170 cm (dieses Maß kann auch entsprechend proportional verkleinert oder vergrößert werden), gut sichtbar aufzustellen. Zusätzlich kann die Tafel Hinweise über die Art des Bauvorhabens (Wasserversorgungsanlage, Kanalisationsanlage, Kläranlage), dessen Bauzeit und Kosten enthalten. Sollten für gegenständliches Bauvorhaben auch Förderungsmittel des Bundes gewährt werden, kann die Aufstellung einer eigenen Hinweistafel unterbleiben und wäre die Vorgabe „Hier investiert NÖ“ mit dem Zusatz „Gefördert aus Mitteln des NÖ Wasserwirtschaftsfonds“ verpflichtend links oben auf der, entsprechend den Bestimmungen des Förderungsvertrages mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, vertreten durch die Kommunalkredit Austria AG, aufzustellenden Hinweistafel zu positionieren.

Die Vorlage „Hier investiert NÖ“ mit dem Zusatz „Gefördert aus Mitteln des

NÖ Wasserwirtschaftsfonds“ steht auf der Homepage des Landes NÖ unter dem Link Bautafel NÖWWF klein oder groß bei den Downloads zur Verfügung.

- b) An einem Bauwerk der Anlage, oder anstelle der Hinweistafel oder an einer für die Öffentlichkeit gut sichtbaren anderen Stelle ist nach Projektabschluss, soweit dies nicht in einem anderen Bauabschnitt erfolgt ist, eine Erinnerungstafel über die Errichtung der Anlage anzubringen, auf welcher mit der Aufschrift „Hier investiert NÖ“ mit dem Zusatz „Gefördert aus Mitteln des NÖ Wasserwirtschaftsfonds“ und auf die Bauzeit hingewiesen wird. Sollten für gegenständliches Bauvorhaben auch Förderungsmittel des Bundes gewährt werden, kann die Aufstellung einer eigenen Erinnerungstafel unterbleiben und wäre die Aufschrift „Hier investiert NÖ“ mit dem Zusatz „Gefördert aus Mitteln des NÖ Wasserwirtschaftsfonds“ verpflichtend links oben auf der entsprechend den Bestimmungen des Förderungsvertrages mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, vertreten durch die Kommunalkredit Austria AG, aufzustellenden Erinnerungstafel zu positionieren. Die Vorlage „Hier investiert NÖ“ mit dem Zusatz „Gefördert aus Mitteln des NÖ Wasserwirtschaftsfonds“ steht auf der Homepage des Landes NÖ unter dem Link Bautafel NÖWWF klein oder groß bei den Downloads zur Verfügung.

Abwasserbeseitigungsanlage Stadtgemeinde Gföhl  
theoretische Annuität aus dem Bauabschnitt 20 (Aktualisierung)  
Basis: Zusicherung

Jahr	Annuität EUR
2017	5.566
2018	5.678
2019	5.792
2020	5.908
2021	6.027
2022	6.148
2023	6.272
2024	6.398
2025	6.526
2026	6.657
2027	6.791
2028	6.928
2029	7.067
2030	7.209
2031	7.354
2032	7.502
2033	7.653
2034	7.806
2035	7.963
2036	8.123
2037	8.287
2038	8.453
2039	8.623
2040	8.796
2041	8.973
2042	9.154
2043	9.338
2044	9.525

St. Pölten, am 19. Mai 2017